

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 52

15. September

2010

INHALT

| I. Erklärungen und Stellungnahmen | Seite | III. Personalia | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Sommer-Vollversammlung (21.–23. Juni 2010, Mariazell) | | | |
| 1. Maßnahmen gegen Missbrauch und Gewalt..... | 2 | 1. Ägidius J. Zsifkovics – Bischof von Eisenstadt . | 37 |
| 2. Treffen der Slowenischen und der Österreichischen Bischofskonferenz..... | 3 | 2. Bischof Richard Weberberger verstorben | 37 |
| 3. Jugendwallfahrt nach Mariazell | 4 | 3. Propädeutikum..... | 37 |
| | | 4. Katholische Frauenbewegung Österreichs (KFBÖ)..... | 37 |
| | | 5. Cursillo | 37 |
| II. Gesetze und Verordnungen | | | |
| 1. Decretum Generale Datenschutz (Kirchliche Datenschutzverordnung) | 5 | IV. Dokumentation | |
| 2.a Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchnaustritt | 7 | 1. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2010 | 38 |
| 2.b Hinweise für die Durchführung der Regelung der Bischofskonferenz zum Kirchnaustritt | 8 | 2. Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010 | 40 |
| 2.c Erklärende Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz nach c. 34 CIC..... | 9 | V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz | |
| 3. Feststellung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Verfahren standesamtlicher Ehen | 10 | 1. Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ Heft 10 – „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche“..... | 42 |
| 4. Statut der Kirchlichen Stiftung Opferschutz..... | 10 | 2. Broschüre „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt..... | 42 |
| 5. „Die Wahrheit wird euch frei machen“ – Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt (Teil B)..... | 15 | | |

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Sommer-Vollversammlung (21.–23. Juni 2010, Mariazell)

1.

Maßnahmen gegen Missbrauch und Gewalt

„Die Wahrheit wird euch frei machen“ – dieses Wort Jesu (*Joh 8,32*) ist leitend für das entschiedene Bemühen der Katholischen Kirche in Österreich im Umgang mit Missbrauch und Gewalt. Die Kirche will erlittenes Unrecht so weit als möglich wieder gut machen, die erlittenen Verwundungen heilen sowie Missbrauch und Gewalt verhindern. Für diesen unumkehrbaren Weg hat die Bischofskonferenz bereits bei ihrer letzten Vollversammlung im März klare Vorgaben beschlossen. Seither wurde in der Kirche bereits eine Reihe von konkreten Maßnahmen getroffen.

Die Bischöfe haben bei ihrer letzten Vollversammlung Anfang März alle, die Missbrauch erlitten haben, ermutigt und eingeladen, sich an die Ombudsstellen der Diözesen oder an die Unabhängige Opferschutzanwältin Waltraud Klasnic zu wenden. Viele Betroffene sind dieser Einladung gefolgt. Die Kirche ist dankbar, dass dadurch die Mauer des Schweigens aufgebrochen und der befreienden Wahrheit Raum gegeben wurde. Seither ist eine Serie seelischer und körperlicher Verletzungen von Kindern und Jugendlichen durch Priester und andere Träger kirchlicher Verantwortung offenbar geworden. Die Berichte der Opfer sind erschütternd. Gemeinsam mit Papst Benedikt XVI. bitten wir Gott und die betroffenen Menschen inständig um Vergebung und versprechen zugleich, dass wir alles tun wollen, um solchen Missbrauch nicht wieder vorkommen zu lassen.

Daher hat die Bischofskonferenz mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2010 eine Rahmenordnung für die Katholische Kirche in Österreich beschlossen, die konkrete Maßnahmen, klare Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt enthält. Sie gilt für den gesamten kirchlichen

Bereich, sowohl für die hauptamtlichen als auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiter, und soll bis spätestens 31.3.2011 in den Diözesen umgesetzt sein. Damit wird sichergestellt, dass alle in der Kirche mitverantwortlich sind, um Missbrauch und Gewalt noch besser zu verhindern. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- Primäres Ziel aller Bemühungen ist Hilfe und Gerechtigkeit für die Opfer. Dazu hat die Kirche in jeder Diözese eine Ombudsstelle eingerichtet. Als zusätzliches österreichweites Angebot besteht seit April die „Unabhängige Opferschutzanwaltschaft“ unter Leitung von Waltraud Klasnic, die in ihrer Tätigkeit von der „Unabhängigen Opferschutzkommission“ unterstützt wird.
- Konkret sieht die Rahmenordnung eine österreichweit einheitliche Gestaltung der diözesanen Ombudsstellen vor. Diese sollen von unabhängigen Fachleuten geleitet werden, die ihre Tätigkeit weisungsfrei ausführen. Die Ombudsstellen sind für den Erstkontakt und eine erste Klärung von Verdachtsfällen sowie für die Rechtsberatung und Begleitung der Opfer zuständig.
- Zusätzlich zu den im Kirchenrecht vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf eine kirchliche Voruntersuchung wird neben der Ombudsstelle in jeder Diözese eine Kommission eingesetzt, die auf Grundlage eines Berichts der Ombudsstelle die weiteren Konsequenzen für den mutmaßlichen Täter mit dem Bischof berät. Besteht ein begründeter Verdacht, so wird der mutmaßliche Täter bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts dienstfrei gestellt. Dies geschieht in enger Kooperation mit den staatlichen Stellen.
- Erhärtet sich der Verdacht, empfiehlt die Ombudsstelle dem Opfer, Anzeige zu erstatten. Die kirchlichen Leitungsverantwortlichen werden in solchem Fall den mutmaßlichen Täter zur Selbstanzeige auffordern. Besteht außerdem die Gefahr, dass durch den mutmaßlichen Täter weitere Personen zu Schaden kommen könnten, ist deren Schutz vorrangig. In diesem Fall wird auf Initiati-

ve der Kirche der Sachverhalt zur Anzeige gebracht.

- Die diözesanen Ombudsstellen übernehmen als erste Anlaufstelle für Opfer die Kosten der Therapien. Zusätzlich richtet die Österreichische Bischofskonferenz die „Stiftung Opferschutz“ ein. Durch sie werden Geldmittel im erforderlichen Ausmaß bereitgestellt, um den Opfern rasch, unbürokratisch, menschlich und angemessen zu helfen. Die „Stiftung Opferschutz“ wird in den von der „Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft“ oder den diözesanen Ombudsstellen geprüften Fällen für Therapiekosten sowie allfällige Schmerzensgeld- und Schadensersatzzahlungen finanziell in Vorlage treten. Diese Zahlungen werden nicht aus dem Kirchenbeitrag finanziert, sondern beim Täter oder bei einer verantwortlichen Institution eingefordert.
- Umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Prävention betreffen die Auswahl und Aufnahme von Personen in den kirchlichen Dienst, die Aus- und Weiterbildung sowie die Einrichtung einer Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“ in jeder Diözese.

Sexueller Missbrauch ist eine dunkle Seite der ganzen Gesellschaft. Die intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik in den letzten Monaten hat deutlich gezeigt, dass die meisten Fälle von sexuellem Missbrauch im familiären Umfeld und in anderen gesellschaftlichen Bereichen passieren. Daher sind alle Pauschalverdächtigungen gegen Priester, kirchliche Mitarbeiter oder die Kirche insgesamt als ungerechtfertigt zurückzuweisen. Dieser Hinweis soll die Verantwortung der Kirche im eigenen Bereich nicht kleinreden. Die Bischöfe wissen, dass für die Kirche hohe ethische Ansprüche gelten, an denen sie zu Recht gemessen wird.

In den letzten Monaten konnte bereits vieles erreicht werden. Die Bischöfe danken ganz besonders der „Unabhängigen Opferschutzanwältin“ Waltraud Klasnic und den Mitgliedern der „Unabhängigen Opferschutzkommission“, die alle ehrenamtlich tätig sind. Sie danken auch den Mitgliedern der Projektgruppe, die die nun beschlossene Rahmenordnung für die Kirche in Österreich ausgearbeitet haben. Dank gebührt der

Justizministerin und der Familienstaatssekretärin für ihre Initiativen sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den kirchlichen Ombudsstellen. Das starke Engagement und die bereits sichtbaren Fortschritte geben Hoffnung für eine breite gesellschaftliche Allianz, um sexuellen Missbrauch und Gewalt zu verhindern und entstandene Wunden zu heilen.

2.

Treffen der Slowenischen und der Österreichischen Bischofskonferenz

Erstmals hat am 22. und 23. Juni eine gemeinsame Vollversammlung der Slowenischen und der Österreichischen Bischofskonferenz in Mariazell stattgefunden. Die Begegnung der Bischöfe ist eine Folge des Mitteleuropäischen Katholikentags, der wenige Wochen nach dem Beitritt der Nachbarländer zur Europäischen Union rund 100.000 Pilger anlässlich der „Wallfahrt der Völker“ am 22. Mai 2004 nach Mariazell geführt hatte. Unter ihnen waren sehr viele Gläubige aus Slowenien, für die das Marienheiligtum in Mariazell seit Jahrhunderten eine geistliche Heimat ist.

Das Treffen der Bischöfe ist Ausdruck dafür, dass der gemeinsame christliche Glaube sprachliche und politische Grenzen überwindet und ein verlässliches Fundament für das Zusammenleben der Menschen in Europa bietet, das vom Christentum geprägt ist und belebt wird. Die Begegnung zeigt auch, wie Vielfalt und Einheit in der katholischen Kirche gelebt wird, deren Wesenszug die „communio“ ist.

Im Zentrum der Gespräche der Bischöfe standen aktuelle Fragen der Kirche in den beiden Ländern mit Blick auf Gesellschaft, Staat und die Europäische Union. Dabei ging es vor allem um katholische Privatschulen und den konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, der nach wie vor in Slowenien nicht möglich ist. Weiters wurden Fragen im Hinblick auf die Volksgruppen und Minderheiten, die fremdsprachige Seelsorge sowie die Aufarbeitung der gemeinsamen Vergangenheit erörtert.

Mit Blick auf die aktuelle Diskussion in Europa betonen beide Bischofskonferenzen den Wert

des arbeitsfreien Sonntags und die Bedeutung christlicher Symbole im öffentlichen Raum. Die Bischöfe erinnern in diesem Zusammenhang an die bei der Wallfahrt der Völker 2004 gemeinsam von acht Bischofskonferenzen beschlossene „Botschaft von Mariazell“, in der es heißt: „Das Zeichen des Kreuzes und anderer christlicher Symbole und Riten haben ihren Platz im privaten wie im öffentlichen Raum. Wir tragen als Christen sehr viel zum Wohl der Zivilgesellschaft unserer Länder bei. Das Christentum ist im Ganzen eine Großmacht der Barmherzigkeit und verdient daher den Respekt und auch die Dankbarkeit der Zivilgesellschaft.“

3.

Jugendwallfahrt nach Mariazell

Die Bischöfe laden Jugendliche aus ganz Österreich zur Jugendwallfahrt nach Mariazell von 13.–15. August 2010 ein. In Verbindung mit dem Motto des nächsten Weltjugendtags „Guter Meis-

ter, was soll ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen?“ (*Mk 10,17*) geht es darum, gemeinsam in Mariazell dieser Frage nachzugehen und das Leben und den Glauben zu feiern: auf jugendliche Art und in ihrer Sprache!

Gemeinsam mit der Katholischen Jugend, der Jugend der Erneuerungsbewegungen und dem Mittelschüler-Kartell-Verband wurde ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt: Nach dem Eröffnungsfest mit der Band „Cardiac Move“ gibt es verschiedene kreative, sportliche und auch inhaltliche Workshops. Im Zentrum der Jugendwallfahrt stehen Katechesen der Bischöfe und jugendgemäße Gottesdienste, die gemeinsam mit jungen Menschen vorbereitet werden.

Für die Bischöfe wird die Jugendwallfahrt eine Gelegenheit sein, während des gemeinsamen Pilgerns und in Mariazell in vielen persönlichen Gesprächen die Sorgen, Ängste, Wünsche und Hoffnungen der Jugendlichen zu hören.

Mehr Informationen zur Jugendwallfahrt, die unter dem Motto „VOLL LEBEN!“ stattfindet, gibt es auf www.jugendwallfahrt.at oder auf Facebook unter: facebook.com/voll.leben.

II. Gesetze und Verordnungen

1. **Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung)**

I. Allgemeine Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Dekret gilt für die Katholische Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen, soweit diese auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen. Diese Einrichtungen haben Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht und nach staatlichem Recht oder sind von einer kanonischen Rechtsperson, welche auch Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht ist, umfasst.

(2) Die Verordnung gilt nicht für jene Rechtsträger, welche ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich oder überwiegend kirchliche Zwecke verfolgen, aber nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind und nur innerhalb dieser, nicht aber auch nach der kanonischen Rechtsordnung, Rechtspersönlichkeit genießen.

§ 2 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, soweit der Betroffene daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat, zu gewährleisten.

(2) Gegenstand sind alle personenbezogenen Daten, welche von kirchlichen Einrichtungen in Dateien verarbeitet werden oder worden sind oder zu deren Verarbeitung eine kirchliche Einrichtung den Auftrag erteilt hat.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf das Verwenden von personenbezogenen Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Decretum Generale vor.

(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des geistlichen Amtsgeheimnisses und dienstrechtlicher Schweigepflichten bleibt unberührt.

§ 3 Kirchliche Datenschutzkommission

(1) Zur Wahrung aller Angelegenheiten des Datenschutzes und zur Beratung der betroffenen kirchlichen Einrichtungen sowie zur Vertretung gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden ist die kirchliche Datenschutzkommission im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei, unter ihnen der Vorsitzende, von der Österreichischen Bischofskonferenz, das dritte von der Österreichischen Superiorenkonferenz ernannt werden.

(3) Die Kirchliche Datenschutzkommission wird namens der Katholischen Kirche in Österreich tätig. Sie ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 4 Registrierung

(1) Die Registrierung nach den Bestimmungen (§ 17 Absatz 1) des Datenschutzgesetzes, BGBl. I 1999/165 in geltender Fassung ist für die Katholische Kirche in Österreich und ihre Einrichtungen erfolgt. Die Katholische Kirche in Österreich und ihre Einrichtungen werden im öffentlichen Bereich tätig.

(2) Alle kirchlichen Einrichtungen, welche personenbezogene Daten in Dateien verarbeiten, haben diese Verarbeitung der Kirchlichen Datenschutzkommission zu melden. Die Aufnahme der Vollverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn sei-

tens der Kirchlichen Datenschutzkommission die DVR-Nummer samt Subnummer mitgeteilt ist.

(3) Die eigenständige Registrierung einer kirchlichen Einrichtung (§ 1 Absatz 1) beim staatlichen Datenverarbeitungsregister ist unzulässig.

(4) Die Kirchliche Datenschutzkommission hat ein Register über jene kirchlichen Einrichtungen zu führen, welche personenbezogene Daten in Dateien verarbeiten. Dieses Register hat die Bezeichnung der Einrichtung, die Anschrift und die erteilte Subnummer zu enthalten. Das Register wird beim Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz geführt.

(5) Anlässlich der Anführung von Registernummern im Sinne § 25 Absatz 2 Datenschutzgesetz ist von kirchlichen Einrichtungen in Klammer auch die jeweilige Subnummer anzuführen.

§ 5 Auskunftserteilung, Richtigstellung und Löschung

(1) Anlässlich eines Verlangens nach Auskunft gemäß § 26 DSGVO ist die Auskunft nach Nachweis der Identität seitens der auskunftsverpflichteten kirchlichen Einrichtung namens der Katholischen Kirche in Österreich zu erteilen, falls keine Zweifel über Art und Umfang der Auskunft bestehen.

(2) Bestehen über Art oder Umfang der Auskunft oder über die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft Zweifel, ist das Verlangen nach Auskunft unter Bekanntgabe der über den Antragsteller gespeicherten Daten unverzüglich an die Kirchliche Datenschutzkommission weiterzuleiten, welche dann die Auskunft erteilt.

(3) Ebenso sind Ansuchen auf Richtigstellung von Daten und Anträge auf Löschung gemäß § 27 DSGVO im Zweifelsfalle der Kirchlichen Datenschutzkommission zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 6 Datenübermittlung, Datenermittlung

(1) Die Weitergabe von Daten an andere als kirchliche Einrichtungen oder den Betroffenen

(Übermittlung im Sinne § 4 Ziffer 12 DSGVO) ist nur dann zulässig, wenn diese Übermittlung beim Datenverarbeitungsregister registriert ist oder der Betroffene der Übermittlung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Ist die Übermittlung von Daten nicht registriert, gehört die Übermittlung aber zum berechtigten Zweck der kirchlichen Einrichtung oder ist die Übermittlung zur Wahrung überwiegender Interessen eines Dritten notwendig, so ist bei der Kirchlichen Datenschutzkommission die Registrierung beim Datenverarbeitungsregister zu beantragen.

(3) Das Gleiche gilt für die Ermittlung von Daten, welche nicht registriert ist, und für Zwecke der Verarbeitung, welche nicht registriert sind.

(4) Über den Inhalt der Registrierung wird an die kirchliche Einrichtung anlässlich der Zuteilung der Subnummer von Seiten der Kirchlichen Datenschutzkommission Mitteilung gemacht.

§ 7 Datenweitergabe im kirchlichen Bereich

(1) Die Weitergabe von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an eine andere kirchliche Einrichtung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, welche entweder der weitergebenden Einrichtung oder der empfangenden Einrichtung obliegt.

(2) Unterliegen die weiterzugebenden Daten einem kirchlichen Dienst- oder Amtsgeheimnis, so ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn die empfangende kirchliche Einrichtung die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, für den sie die weiterleitende kirchliche Einrichtung ermittelt hat.

(3) Das Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit und staatliche Berufsgeheimnisse sind jedenfalls zu wahren. Daten, die diesen Geheimnissen unterliegen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden, soweit anzuwendende Rechtsvorschriften die Weitergabe nicht absolut untersagen.

§ 8 Datenschutzbeauftragte

Von der Leitung der kirchlichen Einrichtung ist eine Person zu bestimmen, welche die Aufgabe hat, die für den Datenschutz notwendigen Maßnahmen in der betreffenden Einrichtung zur Anwendung zu bringen.

§ 9 Datenschutzverpflichtungen von Dienstnehmern und sonstigen Mitarbeitern

Gemäß § 15 DSG sind Personen, denen berufsmäßig Daten anvertraut sind oder zugänglich gemacht werden, gleich, ob dies auf Grund eines Dienstverhältnisses oder einer anderen Leistung für die kirchliche Einrichtung erfolgt, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich vertraglich zu verpflichten. Der Vertrag ist dem jeweiligen Personalakt beizuschließen.

§ 10 Datensicherheit

Jede kirchliche Einrichtung, welche Dateien im Sinne des Datenschutzgesetzes verwendet, hat Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 Datenschutzgesetz ausreichend zu treffen. Der Datenschutzbeauftragte hat über die Durchführung ausreichender Datensicherheitsmaßnahmen zu wachen.

II. Inkrafttreten und Änderung

§ 11

(1) Dieses Decretum Generale tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Kirchlichen Datenschutzverordnung, welche in den einzelnen Amtsblättern der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen veröffentlicht ist, außer Kraft.

(2) Zur Abänderung oder Aufhebung dieses Decretum Generale ist der Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz erforderlich.

(3) Der Beschluss ist seitens der Österreichischen Bischofskonferenz nach den Normen des Canon 455 § 4 CIC zu fassen.

Dieses Decretum Generale wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Sommervollversammlung vom 21. bis 23. Juni 2010 in Mariazell beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

2.a Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchaustritt

Wer in der Katholischen Kirche getauft oder als Getaufter in sie aufgenommen worden ist, wird auf seine Art und zu seinem Teil der Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt teilhaftig (vgl. *Lumen Gentium*, 31). Er genießt alle Grundrechte, wie sie einem katholischen Christen in der Kirche zukommen; die Ausübung dieser Rechte ist aber untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Zu diesen Grundpflichten der Gläubigen gehört auch die Verpflichtung, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 CIC) sowie für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten (c. 222 § 1 CIC).

Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.

Wenn ein Katholik einer anderen Religionsgemeinschaft oder einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beitrifft oder öffentlich bekundet, dass er den christlichen Glauben als solchen aufgeben will oder dass er eine wesentliche katholische Glaubenswahrheit ablehnt oder dass er die Gemeinschaft mit dem Papst und seinem zuständigen Bischof nicht mehr wahren will, schließt er sich von selbst aus der Gemeinschaft der Kirche aus (vgl. can. 1364 § 1 in Verbindung mit can. 1331 § 1 CIC).

Wenn der zuständige Ordinarius von der staatlichen Behörde die Meldung des „Austrittes aus der Kirche“ erhält, wird sich der Bischof schriftlich mit dem Ausgetretenen in Verbindung setzen. Er wird diesen über die kirchlichen Rechtsfolgen des Austritts – im sakramentalen Bereich, im Dienst- und Arbeitsrecht, in Vereinen und Räten, in Liturgie und Verkündigung – aufklären. Zugleich wird er ihm die Möglichkeit zu einem pastoralen Gespräch eröffnen, bei dem die Motive des „Austritts“ geklärt, ein „Widerruf“ besprochen oder der endgültige „Austritt“ bestätigt wird. In dem Schreiben wird der Bischof zugleich eine Frist von drei Monaten setzen und darauf hinweisen, dass nach deren Ablauf mit Wirkung vom Tag der Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde die Rechtsfolgen im kirchlichen Bereich eintreten und dass der „Austritt“ ins Taufbuch eingetragen wird.

Gibt hingegen der Ausgetretene innerhalb der gesetzten Frist vor dem Bischof an, sich nicht von der Katholischen Kirche trennen zu wollen, so genügt die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, weiterhin der Katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören zu wollen.

Diesfalls ist die Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde hinfällig und wird rechtlich als nicht abgegeben angesehen. Ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren ist daher nicht notwendig.

Die oben genannte schriftliche Erklärung ist vom Diözesanbischof dem Ortspfarrer bekannt zu geben; eine Eintragung des hinfälligen Kirchenaustrittes unterbleibt.

Sollte sich die Vermutung der „Trennung von der Kirche“ später als unrichtig erweisen, so ist grundsätzlich nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme in die Katholische Kirche vorzugehen und ein Zeitpunkt der Rückkehr in die Kirche nach diesen Vorschriften festzulegen.

Diese Regelung wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Sommervollversammlung vom 21. bis 23. Juni 2010 in Mariazell beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

2.b **Hinweise** **für die Durchführung der Regelung** **der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt**

1. Wahrnehmen einer pastoralen Chance

In der Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz wird der Kontakt zwischen dem Diözesanbischof oder einem von ihm Beauftragten und dem Ausgetretenen vorgeschrieben.

Es soll mit dem Kontakt und den anschließenden Bemühungen des Ortspfarrers oder eines anderen vom Diözesanbischof Beauftragten ein pastoraler Versuch gemacht werden, dem aus der Kirche Ausgetretenen vor Augen zu halten, welche von diesem vielleicht nicht bedachten Folgen der Kirchenaustritt für ihn hat, und versucht werden, einen Denkprozess einzuleiten, welcher wenn möglich günstigenfalls zu einem Widerruf des Kirchenaustrittes führen soll. Pastorale Gespräche wirken sich fast immer positiv aus, selbst wenn nicht alle, vielleicht nur manche sofort zum Widerruf des Kirchenaustritts bereit sind.

2. Fragen des Kirchenbeitrags

Sollte sich beim Kontakt herausstellen, dass Hauptanlass des Austrittes die Einhebung des Kirchenbeitrags war, so ist seitens der Kontaktperson unter Einbeziehung des Ausgetretenen zusammen mit den zuständigen Mitarbeiter/innen im Kirchenbeitragswesen zu versuchen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Ausgetretenen eine Lösung zu finden.

3. Behandlung von Gläubigen, die den Kirchenaustritt widerrufen haben

Wenn jemand innerhalb der Dreimonatsfrist den Kirchenaustritt widerruft, ist zwar kein Reversionsverfahren notwendig, aber es sollte dennoch ein Anlass sein, den Katholiken zu einem aktiven Christsein zu bewegen und in der Beschäftigung mit dem Glaubensgut der Kirche zu Buße und Umkehr zu bringen. Schon allein die Tatsache, dass jemand – aus welchen Motiven immer – den Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde erklärt hat, muss als schwerer Verstoß gegen die

Einheit mit Christus und seiner Kirche betrachtet werden.

4. Ausgetretene unter 14 Jahren

Bei Minderjährigen, deren Kirchenaustritt seitens der Erziehungsberechtigten vorgenommen wurde, ist der Kontakt mit dem Erziehungsberechtigten aufzunehmen und zu versuchen, diesen zum Widerruf des Kirchenaustrittes zu veranlassen. Im Alter zwischen 12 und 14 Jahren ist dabei der betroffene Minderjährige zu hören.

5. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Relevanz

Wenn der staatliche Kirchenaustritt von dem Pfarrer oder einem anderen vom Bischof Beauftragten als solcher bestätigt wird, ist er im Taufbuch mit dem Tag des Austritts vor der staatlichen Behörde einzutragen.

Der Inhalt des entsprechenden Gesprächs ist mit Angabe der Gründe für den Kirchenaustritt in einer kurzen Aktennotiz festzuhalten und aufzubewahren. Wenn kein Kontakt mit dem vor der zivilen Behörde Ausgetretenen erreicht wird, ist nach Verstreichen der Dreimonatsfrist der Kirchenaustritt ebenfalls im Taufbuch einzutragen.

Ausgetretene, welche nach fruchtlosem Verstreichen der Nutzfrist von drei Monaten die Wiederaufnahme begehren, können dies nicht mehr einfach durch Widerruf des Austritts tun. Hier ist dann ein Reversionsverfahren nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Allgemein ist im Bezug auf den Kirchenaustritt festzustellen: Einmal getauft ist immer getauft. Die Rückkehr zur Kirche ist daher jederzeit möglich, insbesondere in der Krankenseelsorge und in der Sterbebegleitung sollte dies immer bewusst sein.

Diese Hinweise wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Sommervollversammlung vom 21. bis 23. Juni 2010 in Mariazell beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

2.c Erklärende Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz nach c. 34 CIC

zu den Auswirkungen des Kirchenaustrittes
nach staatlichem Recht auf die
kirchliche Rechtsstellung des Ausgetretenen

In Österreich ist seit 1868 nach staatlichen Gesetzesbestimmungen ein Austritt aus anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bei der staatlichen Verwaltungsbehörde möglich. Die Österreichische Bischofskonferenz hat eine Regelung für die österreichischen Erzdiözesen und Diözesen getroffen, welche die kirchenrechtlichen Folgen des Austritts aus der Kirche nach staatlichem Recht klarstellt und gleichzeitig pastorale Möglichkeiten zum Widerruf des Kirchenaustritts eröffnet.

Nicht wenige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ihrer Austrittserklärung wurden durch diesen innerhalb der gesetzten Frist von drei Monaten erklärten Widerruf für den kirchlichen und den staatlichen Bereich sämtliche Wirkungen genommen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts wird auch seitens der Kirche ernst genommen. Wie Bischöfe des deutschen Sprachraums schon seit Jahrzehnten erklärt haben, stellt der Austritt aus der Kirche vom Inhalt her auf jeden Fall eine schwere Sünde dar. Daraus ergibt sich, dass alle kirchenrechtlichen Regelungen für solche, die in einer schweren Sünde hartnäckig verharren, auch auf jene zutreffen, die ihren vor der staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt nicht rückgängig gemacht haben.

Das bedeutet konkret: Ein aus der Kirche ausgetretener Katholik

- darf nicht die heilige Kommunion empfangen;
- kann keine kirchlichen Ämter bekleiden (auch nicht das Amt des Tauf- bzw. Firmpaten);
- kann keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen, insbesondere nicht die Funktionen in diözesanen oder pfarrlichen Räten (z.B. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat);

- verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche.
- Falls der Betreffende im kirchlichen Dienst steht, muss das Dienstverhältnis beendet werden.
- Falls er auf Grund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt (z.B. missio canonica für Religionslehrer), muss diese Ermächtigung widerrufen werden.
- Falls der Betreffende nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ein Kirchenaustritt vor der österreichischen staatlichen Behörde immer eine schwer wiegende Verfehlung gegen die Gemeinschaft der Kirche darstellt und durch eine Zusatzerklärung, sei es gegenüber dem Diözesanbischof oder auch gegenüber dem Ortspfarrer, nicht die oben genannten Wirkungen verliert. Beichtväter, bei denen ein aus der Kirche ausgetretener Pönitent um die Absolution bittet, können diese nur erteilen unter der Auflage der Rückkehr in die kirchliche Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten (Durchführung eines Reversionsverfahrens) innerhalb einer festgesetzten Frist von nicht länger als drei Monaten. Die Ordinarien verzichten für diesen Fall auf den Rekurs gem. c. 1357 CIC wegen des möglichen Eintritts der Tatstrafe der Exkommunikation auf Grund von Apostasie, Schisma oder Häresie (c. 1364 CIC).

Die Seelsorger sind aufgerufen, denjenigen, die in die Kirche zurückgekehrt sind, eine besondere katechetische Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf bestehende diesbezügliche Angebote hinzuweisen. Unter allen Gläubigen muss der Sinn für die kirchliche Gemeinschaft gestärkt werden.

Diese erklärenden Ausführungen wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Sommervollversammlung vom 21. bis 23. Juni 2010 in Mariazell beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

3. **Feststellung** **der Österreichischen Bischofskonferenz**

in der Angelegenheit
Nichtbestandserklärung standesamtlicher Ehen
ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
des CIC 1983

Die Österreichische Bischofskonferenz stellt nach Kenntnisnahme des Schreibens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 14. April 2010, N. 12309/2010, fest, dass von Katholiken, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt aus der Kirche ausgetreten waren, geschlossene standesamtliche Ehen wegen Formmangels nichtig sind. Bezüglich solcher Eheschließungen kann im kirchlichen Verwaltungsweg der Nichtbestand ausgesprochen werden, wenn feststeht, dass der standesamtlichen Eheschließung eine Eheschließung in kanonischer Form weder vorausgegangen noch gefolgt ist.

Beschlossen in der Bischofskonferenz vom 21. – 23. Juni 2010.

4. **Statut** **der Kirchlichen** **Stiftung Opferschutz**

Die Österreichische Bischofskonferenz errichtet mit Wirksamkeit vom 10. Juli 2010 gemäß cann. 114 ff. CIC die

Kirchliche Stiftung Opferschutz.

Aufgrund des Beschlusses der Sommerplenaria der Österreichischen Bischofskonferenz vom 22. Juni 2010 in Mariazell wird die Stiftung mit dem Tätigkeitsbereich des Gebietes der Österreichischen Bischofskonferenz, das ist das Gebiet der Republik Österreich, gegründet.

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik

Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen.

Die in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stiftung erhält nachstehendes

STATUT

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Stiftung Opferschutz“ und hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Aufgabe und Mittel der Stiftung

1. Aufgabe der Stiftung ist es, jenen Personen, die von Priestern, Ordensleuten, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern von Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche in Österreich in ihrer sexuellen Selbstbestimmung oder körperlichen Integrität schuldhaft und rechtswidrig verletzt wurden, materielle Hilfeleistung zur Finanzierung notwendiger Beratungs- und Therapiemaßnahmen und subsidiär oder ersatzweise zu den Schadenersatzforderungen gegen die unmittelbaren Täter finanzielle Hilfe anzubieten.

2. Die Stiftung verfolgt daher ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 idgF und § 5 Abs. 1 Z. 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 idgF und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Die Stiftung wird diese Aufgaben mit folgenden ideellen und materiellen Mitteln erfüllen:

3.1 Ideelle Mittel

3.1.1 Kooperation mit unabhängigen Opferschutzeinrichtungen

3.1.2 Koordinierung der Ombudsstellen der österreichischen Diözesen und anderer

gleichartiger kirchlicher Beratungseinrichtungen

3.1.3 Durchführung von Informationsveranstaltungen.

3.2 Materielle Mittel

3.2.1 Die Bischofskonferenz wird in Kooperation mit der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs nach Maßgabe der Erfordernisse für die Dotation der Stiftung sorgen, sodass diese in der Lage ist, ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.

3.2.2 Die Stiftung wird sämtliche übrigen Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche, insbesondere aber jene, in deren Wirkungsbereich die im Punkt 1. angeführten Delikte geschehen sind, einladen, entsprechende Dotationen des Stiftungsvermögens vorzunehmen.

3.2.3 Die Stiftung kann gegen Abtretung der entsprechenden Forderungen seitens der Opfer gegen die unmittelbaren Täter einschlägiger Delikte den Opfern Mittel aus dem Stiftungsvermögen zukommen lassen und dann die Forderungen im eigenen Namen gegen schadenersatzpflichtige Personen geltend machen.

3.2.4 Erträge aus Subventionen und Förderungen, Spenden oder letztwillige Zuwendungen und ähnliche Einnahmen.

§ 3 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind

- Vorstand
- Kuratorium.

2. Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (can. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen, die vom Kuratorium der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden.

2. Die Vertretung der Stiftung nach außen wird im Bestellsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung.

3. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Kuratoriums und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.

4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- 4.1 Führung der Geschäfte der Stiftung
- 4.2 Vertretung der Stiftung nach Außen
- 4.3 Erstellung der Jahresbudgets
- 4.4 Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte
- 4.5 Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums
- 4.6 Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.

5. Der Haushaltsplan ist jeweils bis sechs Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftstreuhänder) bis drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Das Kuratorium hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

6. Die Vorstandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Kontierungs- und Bilanzierungsrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz. Die Gebarung der Stiftung un-

terliegt der Aufsicht durch die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Vorstandsmitglieder haben für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Kuratoriums oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:

1. Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;

2. grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;

3. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;

4. Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,- im Einzelfall übersteigen;

5. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;

6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

7. Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;

8. alle sonstigen Handlungen, die durch Kuratoriumsbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr der Stiftung erheblich überschreiten.

Liegt Gefahr im Verzug, sind die Vorstandsmitglieder ermächtigt, die erforderlichen Rechtshandlungen ohne vorherige Zustimmung des Ku-

ratoriums zu setzen. Das Kuratorium ist jedoch ehest möglich über die getroffenen Maßnahmen umfassend zu informieren.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei durch die Österreichische Bischofskonferenz bestellt und je eines durch die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs entsandt werden. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.

2. Das Kuratorium übernimmt die Funktion des Wirtschaftsrates der Stiftung gemäß can. 1280 CIC.

3. Jedes Kuratoriumsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu verständigen.

4. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes durch die jeweils entsendende Institution ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.

5. Wird das Kuratorium in seiner Gesamtheit abberufen, so führt es die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums weiter. Es ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neues Kuratorium zu ernennen und zu konstituieren.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Es hat die Vor-

standsmitglieder zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Das Kuratorium kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

2. Dem Kuratorium obliegen insbesondere die

- 2.1 Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Stiftung
- 2.2 Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- 2.3 Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung
- 2.4 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung, Entlastung des Vorstandes
- 2.5 Bestellung eines Abschlussprüfers
- 2.6 Entscheidung über die dem Kuratorium vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 5 dieses Statuts.

§ 8 Arbeitsweise des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Das Kuratorium gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

3. Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

4. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen.

5. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Kuratoriums sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.

6. Zu den Sitzungen des Kuratoriums können die Mitglieder des Vorstandes oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.

7. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

8. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Kuratoriums zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.

9. Willenserklärungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.

10. Das Kuratorium ist der Österreichischen Bischofskonferenz verantwortlich und hat diese regelmäßig zu informieren.

§ 9 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember desselben Kalenderjahres.

Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Jänner und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Jahres.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes sind Zuwendungen kirchlicher Einrichtungen mit der Bestimmung des Opferschutzes diesem gegenüber als Zweckvermögen abzurechnen. Allfällige bei der Auflösung noch verbliebene diesbezügliche Vermögensposten sind vor der Liquidationsbilanz abzurechnen und rückzuzahlen.

Dann noch allfällig verbleibendes Vermögen fällt der Österreichischen Bischofskonferenz mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Sozialfürsorge zu verwenden.

Gegeben zu Wien, am 10. Juli 2010

Kardinal Dr. Christoph Schönborn OP
Vorsitzender der
Österreichischen Bischofskonferenz

Dieses Statut wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Sommervollversammlung vom 21. bis 23. Juni 2010 in Mariazell beschlossen und ist mit 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

* * * * *

DEKRET

In der Sommerplenaria 2010 hat die Österreichische Bischofskonferenz am 22. Juni 2010 die Einrichtung einer „Kirchlichen Stiftung Opferschutz“ mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich beschlossen und zugleich dem vorgelegten Statut ihre Zustimmung erteilt.

Mit diesem Dekret errichte ich nunmehr auf Grund des oben genannten Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz die „Kirchliche Stiftung Opferschutz“ mit dem Sitz in Wien

mit Wirksamkeit vom 10. Juli 2010 und gebe ihr das von der Österreichischen Bischofskonferenz beschlossene Statut.

Die „Kirchliche Stiftung Opferschutz“ hat Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich als öffentliche juristische Person.

Durch die Hinterlegung dieses Dekrets und des Statuts beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Kultusamt, als oberster staatlicher Kultusbehörde erlangt die „Kirchliche Stiftung Opferschutz“ gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nummer 2/1934, Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.

Dieses Dekret dient zur Vorlage und Hinterlegung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung und ist gemäß § 2 Ziffer 3 Gebührengesetz 1957 gebührenfrei.

Gegeben zu Wien, am 10. Juli 2010

Kardinal Dr. Christoph Schönborn OP
Vorsitzender der
Österreichischen Bischofskonferenz

Die Stiftung hat im Sinne Art. XV § 7 des Konkordates 1933/34 mit 13. Juli 2010 Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person für den staatlichen Bereich erlangt.

5.

Die Wahrheit wird euch frei machen – Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich.

Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt

Diese Rahmenordnung wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Sommervollversammlung vom 21. bis 23. Juni 2010 in Mariazell beschlossen und ist mit 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Die Teile A und C dieser Rahmen-

ordnung enthalten keine rechtlichen Bestimmungen und wurden zusammen mit dem hier veröffentlichten Teil B im Namen der Österreichischen Bischofskonferenz bereits publiziert.

Im Folgenden wird der die Rechtsnormen enthaltende Teil B der Rahmenordnung wie folgt veröffentlicht:

Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt (Rahmenordnung – Teil B)

DIE WAHRHEIT WIRD EUCH FREI MACHEN

Gemeinsame Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz, der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs

Ein Wort Jesu ist für uns eine klare Vorgabe: „Es ist unvermeidlich, dass Ärgernisse kommen. Aber wehe dem, der sie verschuldet. Es wäre besser für ihn, man würde ihn mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer werfen, als dass er einen von diesen Kleinen zum Bösen verführt. Seht euch vor!“³⁸ Man kann nicht schärfer vor jeder Form von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen warnen. Jesu drastisches Bild vom Mühlstein will auf die Schwere der Verletzungen hinweisen, die hier „den Kleinen“, d.h. den Wehrlosen, zugefügt werden.

Missbrauch und Gewalt sind in der Gesellschaft und damit auch in der Kirche eine schmerzliche Wirklichkeit, die gesehen, bekämpft und verhindert werden muss. Die Verletzungen, die Missbrauch und Gewalt zufügen, sind dort besonders nachhaltig, wo ein starkes Vertrauensverhältnis besteht, wie zum Beispiel in der Familie, in der Schule, in den Vereinen und in der Kirche. Alle Verantwortlichen sind gefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Deshalb haben in den vergangenen Jahren die Diözesen Österreichs eine Reihe von Maßnah-

³⁸ Lk 17,1–2.

men zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Gewalt getroffen. Es wurden diözesane Ombudsstellen eingerichtet und eigene diözesane Kommissionen für den Umgang mit den Tätern eingesetzt sowie diözesane Regelungen und Vorgangsweisen beschlossen. Im Sinne des Vorschlages der österreichischen Generalvikare war es uns sehr wichtig, dass eine für die Kirche in ganz Österreich gültige Rahmenordnung ausgearbeitet wird, durch die der konsequente Umgang mit dem Problem von Missbrauch und Gewalt und vor allem die Prävention noch besser und gemeinsam geregelt werden.³⁹

Zu Unrecht wurden in der Vergangenheit die Täter oft mehr geschützt als die Opfer. Mit Scham und Trauer stellen wir fest, dass sich erst in den letzten Jahren in der Kirche in Österreich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass bei Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen nichts anderes zählt als die Wahrheit, die allein frei macht.⁴⁰ Nur Wahrheit und Gerechtigkeit tragen dazu bei, erlittene Wunden zu heilen.⁴¹

Klares und konsequentes Handeln bei konkreten Verdachtsfällen und Vorwürfen ist für uns, als kirchliche Verantwortungsträger, unerlässlich. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen ist für die Kirche selbstverständlich. Es müssen jedenfalls die Prinzipien der Gerechtigkeit eingehalten werden, damit auch dem Täter Gerechtigkeit widerfährt. Die entsprechenden notwendigen straf-, zivil-, disziplinar- und kirchenrechtlichen Konsequenzen für die Täter müssen gezogen werden. Pädophile Missbrauchs-täter werden keinesfalls weiter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist. Wir fordern die Täter auf, Rechenschaft zu geben, sich ihrer Verantwortung

zu stellen, die nötigen Konsequenzen für ihre Taten anzunehmen und ihren Beitrag zur Wiedergutmachung zu leisten.⁴²

Die Sorge um die Opfer muss an erster Stelle stehen. Wir stellen uns als Kirche eindeutig auf die Seite der Betroffenen. Wir sind bereit, ihre Leiden zu hören, mit ihnen mitzufühlen, ihnen so gut wie möglich beizustehen und zu helfen. Wir haben großen Respekt vor jenen, die bereit sind, über ihre Erfahrungen mit Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Umfeld zu sprechen. Es ist kaum zu erahnen, wie viel Überwindung und Mut es braucht, die Erinnerung an erlittenen Missbrauch in Worte zu fassen. Wir laden alle ein, die Missbrauch und Gewalt erlitten haben, sich an die diözesanen Ombudsstellen, die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft oder eine andere Beratungsstelle zu wenden, wo sie einen geschützten und vertraulichen Rahmen für das Gespräch finden. Erzählen, angehört zu werden und zu erfahren, dass das Geschehene anerkannt wird, hilft zur Bewältigung des Erlittenen. Den zu Schaden Gekommenen und in ihrer Würde Verletzten muss geholfen und weiterer Missbrauch verhindert werden.

Im Namen der Kirche bitten wir alle Menschen um Verzeihung, die einem Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter ausgesetzt waren. Wir bitten aber auch um Verzeihung, wo seitens der Verantwortlichen angesichts aufgedeckten Missbrauchs oder schwer wiegender Hinweise nichts oder zu wenig geschehen ist. Gott möge uns im Umgang mit dem Versagen und der Verantwortungslosigkeit Einzelner in unseren Reihen helfen.

Es gilt für uns in der Kirche gerade hier das ermutigende und Hoffnung gebende Wort Jesu: „Die Wahrheit wird euch frei machen!“⁴³ Um einen

³⁹ Die in der Rahmenordnung enthaltenen Regelungen und Bestimmungen verstehen sich als administrative Weisungen und Selbstverpflichtungserklärungen im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz unter uneingeschränkter Wahrung der rechtlichen Kompetenzen des jeweiligen Diözesanbischofs, der Glaubenskongregation, der kirchlichen Gerichtsbarkeit sowie der indispensable Normen des Prozess- und Strafrechts.

⁴⁰ Vgl. Joh 8,32.

⁴¹ „[Es ist notwendig,] die Wahrheit über das ans Licht zu bringen, was in der Vergangenheit geschehen ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich derartiges nicht mehr wiederholt, zu gewährleisten, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit vollkommen geachtet werden und, vor allem, den Opfern und all jenen Heilung zu bringen, die von diesen ungeheuerlichen Verbrechen betroffen sind.“ Aus der Ansprache an die Bischöfe von Irland beim „Ad-limina“-Besuch am 28. Oktober 2006, aus: O.R. dt., Nr. 45, 10.11.2006, S. 10.

⁴² Vgl. Interview von Papst Benedikt XVI. beim Flug nach Amerika am 15. April 2008: „Wir werden Pädophile unbedingt vom Priesteramt ausschließen; das ist absolut unvereinbar, und wer wirklich schuldig ist, ein Pädophiler zu sein, kann kein Priester sein.“ Vgl. CIC can 1395.

umfassenden und befreienden Dienst an dieser Wahrheit bitten wir alle in der Kirche.

Mariazell, 21. Juni 2010

Gedenktag des hl. Aloisius von Gonzaga

1 PRÄVENTION

Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip unseres Handelns. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Gelingt deren Schutz in allen kirchlichen Institutionen, sind damit auch der Schutz der Mitarbeiter und der Schutz der Einrichtung vor Pauschalverdächtigungen und Vertrauensverlust gegeben.

Es sind die aktive Verantwortung der Erwachsenen, der Institutionen und der Gesellschaft sowie unterschiedliche Präventionsmaßnahmen erforderlich, um die Entstehung eines „heilsamen Raumes“ für Kinder und Jugendliche bestmöglich zu garantieren.

Rein kindbezogene Präventionsansätze haben zwar gewisse Effekte, stoßen aber schnell an ihre Grenzen. Es gibt keine nachweisbaren Erfolge im Hinblick auf die Fähigkeit von Kindern, Übergriffe in Missbrauchssituationen tatsächlich abzuwehren. Das strategische Vorgehen und der latente Druck, der in der Regel von Tätern ausgeht, übersteigen die Abwehrfähigkeit der Kinder meistens deutlich.

Es braucht grundsätzlich eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“. Der Schutz von Kindern kann nur gelingen, wenn alle ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Die entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sind notwendig.⁴⁴

1.1 Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Verantwortlichen in den Diözesen und Orden, die Regenten und die leitenden Mitarbeiter bemühen sich, bei der Auswahl und Aufnahme von Klerikern, Ordensleuten sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Reife der Persönlichkeit und dem Umgang mit Sexualität und Macht und damit verbundenen Problemen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

- Im Aufnahmeverfahren wird auch die Einschätzung von Bezugspersonen (bisherige Lehrer, Seelsorger, Arbeitgeber) aus dem Umfeld der Kandidaten eingeholt.⁴⁵
- Werden belastende Faktoren deutlich, so wird eine Fachperson bei einem Aufnahme- bzw. Anstellungsverfahren beigezogen. Bei Seminaristen, Novizen und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Pastoral ist eine psychologische Beurteilung grundsätzlich empfohlen.
- Für Weihekandidaten sind auch die österreichischen Richtlinien für Aufnahme und Ausbildung („ratio nationalis“) maßgeblich.⁴⁶
- Ein Strafregisterauszug muss bei der Anstellung neuer Mitarbeiter und bei der Aufnahme ins Priesterseminar eingeholt werden. Die Nachfrage beim früheren Ordensoberen bzw. Generalvikar der vorhergehenden Einsatzdiözese ist verpflichtend.⁴⁷
- Die Erfahrung zeigt, dass bei Missbrauchstätern auch trotz erfolgter Therapie eine relativ hohe Rückfallsquote gegeben ist. Keinesfalls werden daher pädophile Missbrauchstäter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Über mögliche Einsätze in anderen Bereichen wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Dabei werden die Art des Vergehens, die Schuldeinsicht und Wiedergutmachung des Täters, die Wiederholungsgefahr und die

⁴³ Joh 8,32.

⁴⁴ Vgl. auch dazu Präventionsanregungen der Schweizer Bischofskonferenz, www.sbk-ces-cvs.ch.

⁴⁵ Vgl. dazu auch Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Leitlinien für die Anwendung der Psychologie bei der Aufnahme und Ausbildung von Priesterkandidaten vom 29.6.2008, in: www.vatican.va.

⁴⁶ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 48, Juli 2009.

⁴⁷ Vgl. CIC cann 241 und 645.

größtmögliche Sicherheit für die Menschen im Wirkungsbereich berücksichtigt.⁴⁸

1.2 Aus- und Weiterbildung

Selbstwahrnehmung und Biographiearbeit

In der Ausbildung der Priester- und Ordensleute wird die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung gefördert. Kompetente Begleitung soll helfen, die eigene Biographie verantwortungsvoll zu sehen und gegebenenfalls therapeutische Schritte zu setzen.

Auseinandersetzung mit der Sexualität

Eine fundierte, extern begleitete Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und der Entwicklung der menschlichen bzw. emotionalen Reife und Beziehungsfähigkeit gehört notwendig zur Ausbildung.⁴⁹

Grenzüberschreitungen

In der Ausbildung werden Themen wie Rollenverantwortung, Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeitskonstellationen sowie subtile Formen von Grenzüberschreitung bewusst gemacht. Diese sind oft Vorboten eines sexuellen Missbrauchs.

Verantwortung für die persönliche Integrität

In der Ausbildung wird deutlich vermittelt, dass die Verantwortung für die Wahrung der eigenen Professionalität und der persönlichen und sexuellen Integrität in jedem Fall bei der auszubildenden Person selbst liegt.

Leben in Gemeinschaft

Die Gemeinschaft im Priesterseminar bzw. Noviziat ist essenziell. Sie lässt erkennen, wie weit sich ein Seminarist, ein Novize oder eine Novizin auf Peer-Beziehungen einlassen kann bzw. welche Probleme im Zusammenleben in der Gruppe auftreten. Gerade diese Probleme sind ernst zu nehmen, anzusprechen und gegebenenfalls the-

rapeutisch zu bearbeiten. Ebenso ist darauf zu achten, ob auch außerhalb des Priesterseminars gute Peer-Beziehungen zu Menschen beiderlei Geschlechts gepflegt werden.

Für Kleriker und Ordensleute ist die Pflege der Gemeinschaft besonders in den Blick zu nehmen, da dies wesentlich zum seelischen Gleichgewicht eines Priesters, Diakons, eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau beiträgt. Im Besonderen soll auf die Wichtigkeit von angemessenen Freundschaften hingewiesen werden. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass es für zölibatär lebende Menschen wichtig ist, eine familiäre Umgebung zu haben, ein inneres und äußeres Zuhause, sich wohl zu fühlen, dazuzugehören, angenommen und wertgeschätzt zu sein.

Regelmäßiger Besuch von Weiterbildungen

Um die Professionalität der seelsorglichen und pädagogischen Tätigkeit zu gewährleisten, finden regelmäßig Weiterbildungen statt. Dafür werden auch auswärtige Experten beigezogen. Ein entscheidender Punkt dabei ist die Sensibilisierung für Hinweise auf Gewalt und sexuellen Missbrauch und der wachsame Umgang mit Anzeichen und Aussagen von Kindern.

Selbstreflexion und offenes Gespräch

Die persönliche Gewissenserforschung, die geistliche Begleitung, die Beichte, die professionelle Supervision und die jährlichen Exerzitien bieten dem Einzelnen die Gelegenheit zur Reflexion und Aussprache über die persönliche Lebenssituation, auch im sensiblen Bereich der Sexualität. Wichtig ist zu beachten, dass mit Enttäuschungen und Misserfolg gut und professionell umgegangen wird und diese nicht in kompensatorisches Verhalten münden.

1.3 Umgang mit Verdachtsfällen

Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos

⁴⁸ Dafür ist die Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens erforderlich.

⁴⁹ Für Priesteramtskandidaten vergleiche dazu: CIC can 247, Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben „Pastores dabo vobis“ über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart, vom 25.3.1992, Artikel 29, 43ff, in: www.vatican.va, Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gemeinschaften des Apostolischen Lebens, Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten, vom 2.2.1990, Artikel 13, 39ff, in: www.vatican.va.

und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Es braucht ein für die Kinder und Jugendlichen sowie für die erwachsenen Mitarbeiter transparentes und faires Verfahren. Der Schutz des Kindes und des Jugendlichen steht dabei im Vordergrund. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos zu melden.⁵⁰

1.4 Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“

Jeder Ordinarius errichtet nach Anhörung der zuständigen Gremien eine Stabsstelle mit einem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.⁵¹ Es kann auch unter Leitung des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eine entsprechende Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendschutz eingerichtet werden.

Die Hauptaufgabe besteht in:

- der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch
- in der Professionalisierung der mit jungen Menschen arbeitenden Mitarbeiter
- in der Information und in der Beratung aller Mitarbeiter.

Ziel ist, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung und Professionalisierung in Gang zu halten und entsprechende fördernde Maßnahmen vorzuschlagen. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen professionellen Stellen wird sehr empfohlen.

Die Entscheidung über die konkrete Arbeitsweise trifft der Ordinarius nach Beratung mit den zuständigen Gremien.

1.5 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für die Prävention ist bedeutsam, Möglichkeiten zu schaffen, sich mitzuteilen, und Kinder und Jugendliche darüber zu informieren.⁵² Wichtig ist,

dass den Kindern und Jugendlichen verschiedene nieder- und höherschwellige Angebote zur Verfügung stehen, die Äußerungen möglich machen.⁵³ In der Aus- und Weiterbildung von Klerikern, Ordensleuten und Mitarbeitern soll auf die Qualifizierung geachtet werden, mit entsprechenden Andeutungen bzw. Äußerungen von Kindern umzugehen und als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.

Der Kontakt zu außerkirchlichen Kinder- und Jugendorganisationen kann hier sehr hilfreich und förderlich sein.

2 VERHALTENSRICHTLINIEN

Ziel der folgenden Regelungen ist es, einen sensiblen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu fördern. Die Regelungen basieren auf Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen (z.B. terre des hommes; www.schau-hin.ch). Der folgende Rahmenkatalog für das Verhalten aller Mitarbeiter soll weder ein zwanghaftes Korsett sein, das Beziehungsarbeit unmöglich macht, noch Bestimmungen enthalten, die nur auf dem Papier stehen und die niemand kontrolliert. Er möchte ein sinnvolles Verhältnis von Nähe und Distanz definieren.

Neben der grundsätzlichen Sensibilisierung und den positiven Grundhaltungen in der Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, die von Respekt und Zuwendung getragen sind, braucht es in verschiedensten Situationen auch Grundlagen professionellen Verhaltens, wie es von Klerikern, Angestellten und Ehrenamtlichen einzufordern ist, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu tun haben. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen sich an den im nachstehenden Rahmenkatalog gestellten Prinzipien orientieren und sie im Hinblick auf die jeweilige Einrichtung konkret ausformulieren.⁵⁴

⁵⁰ Siehe dazu Teil B Kapitel 3.

⁵¹ Der Diözesanbischof in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar oder dem zuständigen Personalverantwortlichen, bzw. der Ordensobere sowie der Verantwortliche einer kirchlichen Gemeinschaft oder Einrichtung.

⁵² Z.B. Beschwerdebriefkasten, interne u. externe Ansprechpersonen, Ombudsstelle, „rotes Telefon“ zum Kinder- u. Jugendantwalt...

⁵³ Z.B. internetbasierte Plattform, schriftlich, mündlich, anonym und indirekt, direkt ...

⁵⁴ Zusammengestellt aus Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen.

2.1 Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Da die Katholische Kirche die Rechte von Kindern und Jugendlichen fördert, sind alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu Folgendem verpflichtet⁵⁵:

- den Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen und sie als Person und damit rechtlich selbständig anzuerkennen;
- sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen;
- sich zu bemühen, ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen;
- mit ihnen kooperativ und respektvoll zu arbeiten und als Basis gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung walten zu lassen;
- mit ihnen so zu arbeiten, dass dabei ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden und ihre Leistungsfähigkeit entwickelt wird;
- ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen.

2.2 Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht:

- angehört zu werden. Ihre Gedanken und Meinungen sind einer sorgfältigen Überprüfung würdig;
- ermutigt und unterstützt zu werden, bei Entscheidungsfindungen in eigener Sache aktiv teilzunehmen;
- auf Wohlbefinden sowie auf fördernde und schützende Entwicklung, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen können;
- als Akteure ihrer eigenen Entwicklung betrachtet zu werden; dabei ist ihrer Gesundheit und Sicherheit, ihrem Wohlbefinden sowie ihrem Interesse ganz besondere Bedeutung beizumessen;
- im Kontext ihrer eigenen Kultur, Religion und ethnischen Herkunft respektiert und verstanden zu werden. Ihre Bedürfnisse werden erkannt, und diesen wird, sofern möglich, im familiären Zusammenhang entsprochen.

2.3 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend

- beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Rechte walten zu lassen;
- eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der ihre Fragen und Probleme geäußert und diskutiert werden dürfen;
- ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung“ den Unterschied zwischen akzeptablem und inakzeptablem Verhalten gegenüber Erwachsenen zu erklären;
- mit ihnen über Befangenheit und Vorurteile zu reden und Wege zum Erkennen solcher Probleme aufzuzeigen;
- heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen könnten;
- sich bewusst zu sein, dass das eigene Verhalten, z.B. das Ergreifen der Hand eines Kindes – selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht –, von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann;
- Situationen zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z.B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten –, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können;
- sich falschem Verhalten zu widersetzen und Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen führen könnten, zu erkennen;
- dafür zu sorgen, dass sich – wenn immer möglich – andere Erwachsene in deren Sichtweite aufhalten; wo dies nicht möglich ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden;
- mit ihnen darüber zu sprechen, wie andere Personen sich ihnen gegenüber verhalten;
- sicherzustellen, dass sie bei fotografischen Aufnahmen (auch Videos usw.) korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden;
- sicherzustellen, dass sie bei Ausgängen/Ausflügen mit einem Erwachsenen stets von einer zweiten erwachsenen Person begleitet werden. Besucht ein Erwachsener das Kind

⁵⁵ Vgl. auch dazu UN-Kinderrechtskonvention, www.kinderrechte.gv.at.

oder den Jugendlichen in seinem Zimmer, muss die Tür jederzeit offen stehen.

2.4 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt

- jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt;
- jede Form von sexueller Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen;
- missbräuchlich zu handeln, Tätigkeiten dieser Art zu organisieren oder Aktivitäten zu fördern, sie dem Risiko gewalttätiger Handlungen auszusetzen;
- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen;
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen;
- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten;
- sie allein zu sich nach Hause einzuladen;
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen können, z.B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.;
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt;
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen;
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einem Einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z. B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.;
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einem Jugendlichen alleine zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen;
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder den Jugendlichen in seiner Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen.

3 VORGEHENSWEISEN

3.1 Einleitende Überlegungen

Einem begründeten Verdacht, aber auch Gerüchten, muss nachgegangen werden. Ein Verdacht muss zerstreut oder erhärtet werden. Verdacht heißt nicht Beweis, sondern Hinweis auf möglichen Missbrauch. Bis zum Erweis des Gegenteils gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung. Es bedarf der Zivilcourage, einen Verdacht zu melden. Zweifel verursacht das „Vor-Urteil“, dass „so etwas“ in einer ordentlichen, christlichen Familie oder in der Kirche nicht vorkommt. Man darf sich nicht scheuen, diese Zweifel zu thematisieren, denn mit Bewusstsein kann besser umgegangen werden als mit unterdrückten Gedanken. Bei einem Verdacht darf in dieser Phase der vermeintliche Täter noch nicht mit den Vermutungen konfrontiert werden. Richtig ist es vielmehr, sich an Mitarbeiter von spezifischen Beratungsstellen oder des Kinderschutzes zu wenden, um für sich die notwendige Unterstützung zu bekommen. Österreichweit sind dafür die diözesanen Ombudsstellen eingerichtet worden.

Bei sexueller Gewalt gibt es neben der primären Schädigung durch die Tat an sich auch oft Sekundärschäden, die durch eine übereilte, nicht gründlich vorbereitete Aufdeckung verursacht werden. In kirchlichen Einrichtungen befinden sich Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen immer in einem Autoritätsverhältnis, das bedeutet, dass sie Schutzbefohlene sind und jeder Übergriff ein Ausnutzen des Autoritätsverhältnisses darstellt. Hinzu kommt, dass das Kind höchst schutzwürdig ist und jeder Übergriff eine Ausbeutung des Kindes bedeutet. Bei Kenntnis auch nur des Verdachtes eines Übergriffes gilt neben der staatlichen Ordnung auch die kirchliche Ordnung, wie sie in dieser Rahmenordnung zusammengefasst ist.

Wenn sich der Verdacht erhärtet, beginnt der Aufarbeitungsprozess. Wichtig ist, diesen Prozess gemeinsam mit verschiedensten Berufsgruppen, die professionell mit dem Opfer Kontakt haben, vorzubereiten und auch durchzuführen.⁵⁶

⁵⁶ Z.B. Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter, Fachleute einer spezifischen Beratungseinrichtung ...

Bei einem Verdacht sind daher folgende Punkte zu beachten:

- Ruhe bewahren.
- Nichts Übereiltes unternehmen.
- Niemand kann in Fällen von sexuellem Missbrauch allein Hilfestellung geben. Es bedarf der Zusammenarbeit der verschiedenen Helfer und Institutionen.
- Kinder und Jugendliche brauchen meist viel Zeit, um über den Missbrauch sprechen zu können (oft kommt es dazu erst Jahre oder Jahrzehnte danach), und sagen selten alles auf einmal.
- Zu berücksichtigen ist, dass die Kinder bzw. Jugendlichen oft vom Täter abhängig sind, von ihm unter Druck gesetzt werden können und ihm gegenüber loyal sein wollen.
- Weder die Erziehungsberechtigten noch der mögliche Täter sollten frühzeitig mit einem Verdacht konfrontiert werden. Anderenfalls kann es passieren, dass der Druck auf das Opfer, nichts zu sagen, verstärkt und der Kontakt zu Bezugspersonen abgebrochen wird.
- Konfrontationsgespräche finden erst im Aufdeckungsprozess statt, der von professionellen Helfern geplant und durchgeführt werden muss.

3.2 Konkrete Vorgangsweise bei Verdachtsfällen

3.2.1 Meldung des Verdachts

Opfern von Missbrauch oder Gewalt im kirchlichen Bereich oder Personen, die diesbezüglich Beobachtungen oder Vermutungen haben, wird empfohlen, sich an die staatlichen Behörden, eine geeignete Beratungseinrichtung, eine diözesane Ombudsstelle oder die Unabhängige Opferchutzanwaltschaft zu wenden.

Kirchliche Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich bei der diözesanen Om-

budsstelle zu melden. Die Meldung kann auch beim Diözesanbischof bzw. Ordensoberen oder dem unmittelbar dienstlich Vorgesetzten gemacht werden, die ihrerseits die diözesane Ombudsstelle informieren.⁵⁷

Im Falle einer konkreten erhärteten Beschuldigung bestimmt der Diözesanbischof – gewöhnlich in Absprache mit dem Gerichtsvikar –, wer die Voruntersuchung durchzuführen hat. Er kann dabei auf geeignete Personen der diözesanen Ombudsstelle oder diözesanen Kommission zurückgreifen oder einen Untersuchungsrichter ad casum bestellen, der die entsprechende Erfahrung hat.

3.2.2 Tätigkeit der diözesanen Ombudsstelle

Diözesane Ombudsstellen sind ein Angebot für Opfer von Missbrauch und Gewalt, deren Angehörige sowie Zeugen, die einen Verdacht haben. Sie sollen mit unabhängigen Fachleuten besetzt sein, die in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.⁵⁸

Die diözesanen Ombudsstellen müssen jedem Verdacht nachgehen, auch wenn eine Verjährung eingetreten sein sollte. Ein bei der diözesanen Ombudsstelle eingegangener **schwer wiegender** Verdacht, insbesondere bei Gefahr im Verzug⁵⁹, wird von der Ombudsstelle umgehend dem Diözesanbischof, dem Ordensoberen bzw. der Leitung der kirchlichen Einrichtung oder Gemeinschaft gemeldet, damit diese aus eigener Entscheidung oder über Antrag der verdächtigten Person eine Dienstfreistellung bis zur Klärung des Sachverhaltes verfügen. Auch in diesen Fällen sind Aspekte des Opferschutzes unbedingt zu berücksichtigen, aber auch auf die Wahrung des guten Rufes des Beschuldigten ist zu achten.⁶⁰ Weiters wird dem mutmaßlichen Täter eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft empfohlen.⁶¹ Die Ombudsstelle rät ihrerseits dem Opfer, die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.⁶²

⁵⁷ Dies soll in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar bzw. dem zuständigen Personalverantwortlichen erfolgen.

⁵⁸ Die Fachleute kommen aus den Bereichen Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie und Sozialarbeit.

⁵⁹ Wenn z.B. die Gefahr von weiteren Missbrauchshandlungen besteht.

⁶⁰ Vgl. dazu CIC can 220.

⁶¹ Der Ordinarius kann auch seinerseits die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft beauftragen.

⁶² Z.B. für Therapie u. Indikationsklärung; s. dazu Teil B Kapitel 5.1.

Die Mitarbeiter in den diözesanen Ombudsstellen können Krisenintervention leisten und vermitteln bei Bedarf psychotherapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche Hilfe. Die diözesanen Ombudsstellen sind dazu mit einem Budget für akute Hilfeleistung ausgestattet.⁶³

Nach Möglichkeit wird verhindert, dass Beschuldigte weiterhin Kontakt zu ihren Opfern haben.

Die Mitarbeiter der diözesanen Ombudsstellen informieren über Verjährungsfristen und finanzielle Hilfen und beraten bezüglich nötiger Beweismittel und über Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer Anzeige bei den staatlichen Behörden. Sie klären mit der anfragenden Person deren Einverständnis bezüglich Anzeige bei den kirchlichen Vorgesetzten – mit oder ohne Namensnennung der Opfer sowie bezüglich einer Weiterleitung an die staatlichen Ermittlungsbehörden.

Zerstreut sich der Verdacht, verbleibt eine Dokumentation des Sachverhalts in der diözesanen Ombudsstelle. Eine gegebenenfalls ausgesprochene Dienstfreistellung ist aufzuheben und es sind nötigenfalls Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes des Verdächtigten zu setzen.

Erhärtet sich der Verdacht, so informiert die diözesane Ombudsstelle die diözesane Kommission und damit den Diözesanbischof, den Ordensoberen bzw. den Leiter einer kirchlichen Gemeinschaft oder Einrichtung über die Erkenntnisse der Prüfung. Die diözesane Ombudsstelle rät dem Opfer zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, berät und unterstützt das Opfer.

3.2.3 Tätigkeit der diözesanen Kommission

In jeder Diözese ist eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen im Hinblick auf die Konsequenzen für den Täter abgibt. Der Diözesanbischof bzw. Ordensobere erhält nach Abschluss der ausführlichen Prüfung des Falles eine schriftliche Empfehlung bezüglich möglicher Konsequenzen für den Täter.

In der Regel wird der mutmaßliche Täter dienstfrei gestellt, sobald der Diözesanbischof bzw. Or-

densobere durch die diözesane Kommission über einen erhärteten Verdachtsfall informiert wurde. Dem Täter wird die Selbstanzeige empfohlen. Der Ordinarius kann auch nach Empfehlung durch die diözesane Kommission die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft beauftragen.

Eine Dienstfreistellung bedeutet keine Vorverurteilung. Sie dient dazu, den nötigen Abstand und Freiraum zu schaffen, den Sachverhalt aufzuklären, und gibt dem vom Dienst Freigestellten auch selber Gelegenheit, an dieser Aufklärung mitzuwirken. Eine Dienstfreistellung umfasst jeweils alle im kirchlichen Bereich ausgeübten Aufgaben, Funktionen und Tätigkeiten.⁶⁴ Für den mutmaßlichen Täter gilt bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.

Bei Kenntnis von Missbrauchsfällen von Klerikern ist der Sachverhalt entsprechend den kirchlichen Regelungen in der dafür vorgesehenen Weise an die Glaubenskongregation zu melden.⁶⁵ Die Konsequenzen für den Täter können bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand bzw. Entlassung aus dem Dienstverhältnis, Entlassung aus der Ordensgemeinschaft bzw. Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit führen.

Der Diözesanbischof bzw. Ordensobere informiert die diözesane Kommission und die diözesane Ombudsstelle über die für den Täter gezogenen Konsequenzen.

Für finanzielle Hilfen für das Opfer hat in erster Linie der Täter selber aufzukommen.⁶⁶

Auch wenn primär die Opfer der menschlichen und pastoralen Zuwendung bedürfen, braucht auch der Täter in dieser Situation menschliche und pastorale Begleitung und Hilfe. Selbstverständlich soll der Täter gegebenenfalls auch therapeutische Unterstützung in Anspruch nehmen.

3.3 Unterstützung betroffener Einrichtungen

In Einrichtungen, die mit einem Missbrauch in ihrem Bereich konfrontiert werden, gibt es oft so etwas wie einen „institutionellen Schock“. Einen

⁶³ Siehe dazu Teil B Kapitel 5.3.

⁶⁴ Z.B. auch Priesteraushilfen.

⁶⁵ Siehe Teil C Kapitel 6.

⁶⁶ Z.B. Therapien.

solchen Schock erfährt auch das Umfeld von Opfern und Tätern.

Verwandte, Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen reagieren mit Entsetzen, Ungläubigkeit und Ratlosigkeit auf die Information über einen sexuellen Missbrauch in ihrem Umfeld, in ihrer Familie, in ihrer Gemeinde oder in ihrer Einrichtung. Von einem fassungslosen „Das kann einfach nicht wahr sein!“ bis zur selbst-beschuldigenden Frage „Warum hat keiner von uns etwas bemerkt?“ oder „Warum wurde nicht früher etwas unternommen?“ reicht die Fragenpalette, die zeigt, dass oft auch das Umfeld eines Opfers oder eines Täters traumatische Erfahrungen bewältigen muss.

Die Dienstfreistellung eines mutmaßlichen Täters reißt immer wieder eine große Kluft in eine Pfarre oder in eine Einrichtung. Verachtung und Solidarität, Mitgefühl und Zweifel erzeugen ein Wechselbad der Gefühle, mit dem viele überfordert sind.

Neben der vorrangigen Sorge um die Opfer und der notwendigen Klärung der Schuld des Täters und dem Ziehen entsprechender Konsequenzen benötigt auch das Umfeld, in dem Missbrauch geschehen ist, Hilfe.

Die diözesanen Ombudsstellen stehen neben der Betreuung der Opfer auch für die Beratung und Begleitung der Menschen im Missbrauchsumfeld zur Verfügung und leisten fachgerechte Hilfe beim Umgang mit Schock, Trauer, Wut, Entsetzen und Verlustgefühlen. Zusätzlich stehen die Fachleute der kirchlichen Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung zur Verfügung, vor allem wenn es darum geht, die Gemeinde oder eine andere kirchliche Einrichtung zu begleiten und zu unterstützen.

4 BESTIMMUNGEN FÜR VERANTWORTUNGSTRÄGER

4.1 Für die Diözese

4.1.1 Gesamtverantwortung

Diözesanbischof und alle zuständigen Verantwortungsträger in der Diözese sorgen dafür, dass in ihrer Diözese in allen kirchlichen Einrichtungen ein umfassender Prozess in Gang kommt im

Hinblick auf die Förderung von Bewusstseinsbildung, Prävention und den klaren und konsequenten Umgang mit dem Problem von Missbrauch und Gewalt in der Kirche. Die Maßnahmen und Regelungen, wie sie in der vorliegenden Rahmenordnung beschrieben sind, sind für sie Richtschnur für das eigene Handeln und ihr persönliches Bemühen, anderen in dieser Problematik die nötigen Impulse zu geben.

Der verantwortliche Umgang mit Missbrauch und Gewalt betrifft vergangene, bereits länger zurückliegende und aktuelle Fälle in gleicher Weise.

Diözesanbischof und seine Mitarbeiter müssen sich vor allem vom Bemühen um Wahrheit und Gerechtigkeit im Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche leiten lassen.

4.1.2 Beachtung der Zuständigkeiten

Für den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter ist es selbstverständlich, die Regelungen und Bestimmungen dieser Rahmenordnung persönlich zu beachten und selber im Sinne der Empfehlungen einzelner zuständiger Stellen zu handeln.⁶⁷ Auch für den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter gilt, dass sie Beratungsstellen bzw. erfahrene und kompetente Personen einbeziehen, wenn sie mit einem Verdachtsfall unmittelbar konfrontiert werden. Für die Prüfung eines Verdachtes ist normalerweise die jeweilige diözesane Ombudsstelle erstzuständig. Wenn diese die Erhärtung des Verdachtes feststellt, wird die diözesane Kommission beauftragt, sich damit auseinanderzusetzen. Der Diözesanbischof oder bei Abwesenheit der Generalvikar wird informiert und trifft die nötigen Entscheidungen.

4.1.3 Prävention

Diözesanbischof und seine Mitarbeiter setzen sich auf allen Ebenen ihrer Diözese ein und engagieren sich persönlich, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Sie beauftragen und ermutigen die Verantwortlichen aller Ausbildungswege, die Auseinandersetzung mit dieser Problematik in ihrem jeweiligen Ausbildungsbereich zu implementieren und laufend zu evaluieren.

Kirchlichen Mitarbeitern, die bei sich eine pädophile oder gewalttätige Neigung verspüren, wird

⁶⁷ Diözesane Ombudsstelle, diözesane Kommission und Unabhängige Opferschutzanwaltschaft.

empfohlen, sich an eine entsprechende Beratungsstelle (z.B.: Männerberatung) zu wenden.

4.1.4 Sorge für die Opfer

Für den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter ist die Sorge für die Opfer vorrangig. Sie sind bereit, die Leiden der Opfer zu hören, mit ihnen mitzufühlen und konkrete Hilfe und Unterstützung für sie zu leisten. Sie stellen sich auf die Seite der Opfer und unterstützen die Arbeit der diözesanen Ombudsstellen und der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft. Insbesondere ist ihnen wichtig, dass den Opfern therapeutische Hilfe angeboten wird. Es ist ihnen aber auch ein großes Anliegen, dass alles getan wird, damit den Opfern Wege der Heilung eröffnet und neue Hoffnung geschenkt wird.

4.1.5 Konsequenzen für die Täter

Der Diözesanbischof zieht die notwendigen Konsequenzen im Hinblick auf die Täter nach Anhörung der diözesanen Kommission bzw. nach Vorliegen der Ergebnisse der kirchlichen Voruntersuchung. Die Kooperation mit den staatlichen Stellen ist in den Fällen von Missbrauch und Gewalt selbstverständlich.⁶⁸ Er empfiehlt den Beschuldigten die Selbstanzeige bei den staatlichen Stellen. Bei Zustimmung durch das Opfer erstattet er selber eine solche Anzeige bzw. übermittelt, wenn dies erforderlich ist, eine Sachverhaltsdarstellung. Gleichzeitig ermutigen sie die Täter, psychiatrische und therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Keinesfalls wird die Diözesanleitung pädophile Missbrauchstäter in der Pastoral einsetzen, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist.⁶⁹ Über mögliche Einsätze in anderen Bereichen wird – eventuell nach Einholung eines Gutachtens – eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Dabei sind die Art des Vergehens, die Schuldeinsicht und Wiedergutmachung des Täters, die Wiederholungsgefahr und die größtmög-

liche Sicherheit für die Menschen im Wirkungsbereich zu berücksichtigen.⁷⁰

4.1.6 Krisenstab

In jeder Diözese wird im konkreten Anlassfall im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt ein kleiner Krisenstab aktiv, der aus dem Generalvikar, einem Mitarbeiter der diözesanen Ombudsstelle oder der diözesanen Kommission und einem Mitarbeiter der diözesanen Öffentlichkeitsarbeit und gegebenenfalls einem Mitarbeiter der diözesanen Rechtsabteilung besteht.

Dieser Krisenstab hat unter der Leitung des Generalvikars die Aufgabe, rasch und unkompliziert die notwendigen einzelnen Schritte im Anlassfall zu beraten. Die Entscheidungen sind jeweils dem Diözesanbischof vorzulegen. Es geht dabei zum Beispiel um die Frage der Dienstfreistellung eines Mitarbeiters, die Unterstützung und Begleitung der betroffenen Pfarre oder anderen kirchlichen Einrichtung oder auch das mögliche Verfassen einer Pressemitteilung.

4.1.7 Informationsaustausch zwischen Diözesen und Ordensgemeinschaften

In Fällen von erwiesenem Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen wird der Täter nicht mehr in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist. In dieser Hinsicht kommt allen kirchlichen Verantwortlichen eine große Sorgfaltspflicht zu. Die Diözesen und Ordensgemeinschaften in Österreich verpflichten sich daher beim Wechsel eines Mitarbeiters zwischen kirchlichen Institutionen zu gegenseitiger offener Information bei Missbrauchstätern, sofern arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen.

Die Verantwortlichen in den Diözesen und Ordensgemeinschaften üben auch bei der Aufnahme von Priestern und anderen pastoralen Mitarbeitern besondere Sorgfalt. Die Informationen aus den bisherigen Wirkungsbereichen werden

⁶⁸ Bei Missbrauchsfällen von Klerikern erstatten sie Meldung an die Glaubenskongregation und treffen die notwendigen Entscheidungen im Sinne der römischen Weisungen. Siehe Teil C Kapitel 6.

⁶⁹ Vgl. dazu: Aus dem Interview von Papst Benedikt XVI. beim Flug nach Amerika am 15. April 2008: „Wir werden Pädophile unbedingt vom Priesteramt ausschließen; das ist absolut unvereinbar, und wer wirklich schuldig ist, ein Pädophiler zu sein, kann kein Priester sein.“ Vgl. CIC can 1395.

⁷⁰ Für die diesbezüglichen Entscheidungen soll ein forensisch-psychiatrisches Gutachten als Grundlage dienen.

eingeholt und in den Aufnahmegesprächen wird besonders auf die persönliche Reife geachtet. Die Teilnahme an den diözesan dafür vorgesehenen Begleitprozessen zur Einführung in die Pastoral ist grundsätzlich verpflichtend.

4.2 Für die Ordensgemeinschaft

4.2.1 Grundsätzliche Verantwortung

In den Ordensgemeinschaften tragen die jeweiligen Oberen besondere Verantwortung für ihren Bereich im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt. Dabei gelten für sie die Bestimmungen, wie sie unter 4.1 genannt sind, in analoger Weise.⁷¹ Auch für sie steht die Sorge für die Opfer an erster Stelle. Sie ziehen die nötigen Konsequenzen im Hinblick auf die Täter.

4.2.2 Prävention

Die Ordensoberen setzen sich dafür ein, dass in ihrem Bereich alles geschieht, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Die Maßnahmen dieser Rahmenordnung sind dabei für sie verpflichtend. Sie sind sich bewusst, dass sie auch hier eine besondere Verantwortung sowohl für ihre Gemeinschaft als auch für die Ortskirche tragen.

4.2.3 Kooperation mit Diözesanbischof / Generalvikar

Es ist für die Ordensoberen selbstverständlich, bei Verdachtsfällen und Vorwürfen von Missbrauch und Gewalt in ihrem Bereich mit dem Diözesanbischof und dem Generalvikar zusammenzuarbeiten und diese über solche Fälle zu informieren. Es ist dies vor allem deshalb notwendig, weil diese Problematik die Kirche als Ganzes betrifft.

4.2.4 Kooperation mit diözesanen und staatlichen Einrichtungen

Die Ordensgemeinschaften binden sich in einer Selbstverpflichtung, wie alle anderen Einrichtungen in der katholischen Kirche Österreichs, an die in dieser Rahmenordnung definierten Vor-

gangswesen und bedienen sich insbesondere der Strukturen der diözesanen Ombudsstellen für den konkreten Umgang mit Missbrauch und Gewalt in ihrem Bereich. In diesem Sinn sind auch für die Ordensgemeinschaften bei Verdachtsfällen die diözesanen Ombudsstellen für die Prüfung erstzuständig. Für notwendige Entscheidungen, die die Oberen im Hinblick auf den Täter treffen müssen, soll die diözesane Kommission befasst werden. Die Beachtung der Erkenntnisse und Vorschläge der diözesanen Kommission ist für die durch die Oberen zu treffenden Entscheidungen maßgeblich. Die nach dem Eigenrecht der Orden jeweils zuständigen Verantwortlichen sind entsprechend zu befassen. Selbstverständlich arbeiten auch die Ordensoberen mit den staatlichen Stellen zusammen.⁷²

4.3 Für die Pfarre

Der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte trägt als Gemeindeleiter besondere Verantwortung für seine Gemeinde. Er muss deshalb Sorge tragen, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarre über die Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien zur Prävention von Missbrauch informiert sind. In seiner Funktion muss er bei Verletzung der Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien entsprechende Konsequenzen setzen.

Teil der Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch ist eine breite interne Information. Aus diesem Grund sollte sich der Pfarrgemeinderat mindestens einmal pro Funktionsperiode mit diesem Thema beschäftigen.

Es ist wichtig, das Thema „Nähe und Distanz“ in entsprechender Form in die Pfarrgemeinde einzubringen und mit den Mitarbeitern zu diskutieren. Gerade an die Eltern wird durch eine offene und regelmäßige Behandlung des Themas die eindeutige Botschaft gesendet, dass das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in der Pfarre an erster Stelle steht. Gut ist es, wenn das Thema nicht nur in Sitzungen besprochen wird, sondern

71 Vgl. dazu Teil B Kapitel 4.1.

72 Vgl. dazu Hirtenbrief des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. an die Katholiken in Irland, Nr. 11 vom 20. März 2010: „Ich rufe Euch auf, neben der vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts im Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch weiter mit den staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. Die Ordensoberen sollen natürlich ebenso handeln.“

nach Möglichkeit auch eine Person dafür verantwortlich ist.

4.4 Für die Kinder- und Jugendpastoral

Im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral sind zwei Themen besonders zu beachten:

- Unter den Verantwortlichen muss das Thema „Nähe und Distanz“ und der Umgang mit den Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien bearbeitet werden. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema ist für die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen besonders notwendig.
- Bei der Auswahl neuer Gruppenleiter ist darauf zu achten, dass es sich um reife und ausgewogene Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer Begabung grundsätzlich für Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind und die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung mitbringen. Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen Personen müssen eine Grundausbildung absolvieren, in der unter anderem auch die Problematik von Missbrauch und Gewalt thematisiert wird.⁷³

4.5 Für den Religionsunterricht und das katholische Schulwesen

Die Schule ist jener Ort, an dem im Religionsunterricht und in katholischen Privatschulen besonders viele Kontakte von Vertretern der Kirche mit Kindern und Jugendlichen geschehen.

Der schulische Kontext ist von einer notwendigerweise sehr engen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche geprägt. In der Praxis erfordert dies eine Vertrauensbasis, die insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung wesentlich ist; natürlich unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen der Rahmenordnung gelten auch für alle Erhalter von katholischen Privatschulen in ihrer Rolle als Dienstgeber sowie für Religionslehrer an öffentlichen und privaten

Schulen und für Lehrer, Pädagogen⁷⁴ und andere Mitarbeiter an katholischen Privatschulen als Dienstnehmer, unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung. Für Lehrer ist die Anwendung der schulrechtlichen Vorschriften zusätzlich zu den kirchlichen Regelungen selbstverständlich.

Es ist allerdings zu beachten, dass unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten der Kirche nur bei einem kirchlichen Dienstverhältnis bestehen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen informieren die diözesanen Schulämter die staatlichen Schulbehörden über Verdachtsfälle betreffend Religionslehrer sowie Lehrer an katholischen Privatschulen.

Unabhängig davon, ob Priester, Ordensleute oder Laien von einem Verdacht betroffen sind, sind die Schulämter verpflichtet, auch den Ordinarius und die diözesane Ombudsstelle zu informieren. Umgekehrt nimmt der Ordinarius mit den Schulämtern Kontakt auf, wenn Religionslehrer an öffentlichen oder privaten Schulen oder Lehrer, Pädagogen oder andere Mitarbeiter an katholischen Privatschulen von einem Missbrauchsvorwurf betroffen sind.⁷⁵

4.6 Für eine kirchliche Gemeinschaft oder Einrichtung

Die vorliegende Rahmenordnung ist für alle kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen in Österreich verbindlich.⁷⁶ In diesem Sinn ist es für deren Leiter selbstverständlich, die österreichweiten Regelungen und Standards, die in dieser Rahmenordnung beschrieben sind, anzuerkennen. Sie orientieren sich an ihnen und beachten die festgehaltenen Vorgangsweisen in ihrem Bereich. Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sind für ihre Gemeinschaft oder ihre Einrichtung in Kraft zu setzen.

Grundsätzlich gilt, dass einschlägige Regelungen, wie sie zum Beispiel in der Caritas oder im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime zu finden sind, zusätzlich zu den in dieser Rahmenordnung enthaltenen Bestimmungen einzuhalten sind.

⁷³ Z.B. einen Grundkurs der Katholischen Jungschar oder Katholischen Jugend.

⁷⁴ Z.B. Halbinternatsleiter, Horterzieher.

⁷⁵ Näheres siehe www.ida-ikf.at.

⁷⁶ Gemeint sind hier z.B. kirchliche Vereine, ordensähnliche Gemeinschaften, Konvikte, kirchliche Stiftungen, kirchliche Spitäler ...

5 RECHTLICHE ASPEKTE

5.1 Anzeigepraxis

Nach den Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung ist jeder, der Kenntnis von einer strafbaren Handlung erlangt, zur Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, dazu verpflichtet sind aber, mit Ausnahmen, nur Behörden oder öffentliche Dienststellen, sowie in bestimmten Fällen auch Ärzte. Für Mitarbeiter in den diözesanen Ombudsstellen gilt im Sinne des Opferschutzes eine strenge Verschwiegenheitspflicht. Das bedeutet, dass für Opfer ein geschützter und diskreter Rahmen bestehen soll und daher grundsätzlich nicht gegen den Willen eines möglichen Opfers staatliche Behörden informiert werden. In der Regel empfiehlt die diözesane Ombudsstelle dem Opfer, eine Anzeige zu erstatten.

Ergibt sich aber nicht nur ein dringender Tatverdacht gegen eine bestimmte Person, sondern besteht auch die Gefahr, dass weitere Personen durch den Täter zu Schaden kommen könnten, ist deren Schutz vorrangig. In einem solchen Fall ist es notwendig, den Diözesanbischof sofort zu informieren, damit die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. Gegebenenfalls wird der Sachverhalt zur Anzeige gebracht, nachdem das Opfer vorab darüber informiert wurde. Dafür sind in Absprache mit dem Diözesanbischof bzw. Ordensoberen die diözesane Kommission oder ein von ihr beauftragter Rechtsvertreter zuständig.⁷⁷

Wichtig für eine korrekte Vorgangsweise ist die Bündelung aller fallbezogenen Informationen, die über die diözesane Ombudsstelle an die diözesane Kommission geleitet werden. Ebenso sollen in akuten Fällen der Krisenstab und der Diözesanbischof informiert werden.

5.2 Verjährung

Zu unterscheiden ist zunächst die strafrechtliche Verjährung, der Wegfall der Strafbarkeit nach einem bestimmten Zeitraum nach der Tat, von der zivilrechtlichen Verjährung, dem Wegfall ge-

richtlicher Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen durch Zeitablauf.

Die strafrechtlichen Verjährungsfristen richten sich nach der Höhe der Strafandrohung. So verjährt zum Beispiel Mord nie, weil diese Straftat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die meisten Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung verjähren nach staatlichem Recht entweder nach fünf oder zehn Jahren, unter besonderen Umständen erst nach 20 Jahren, wobei diese Frist bei einem minderjährigen Opfer aber erst zu laufen beginnt, wenn das Opfer das 28. Lebensjahr vollendet hat.

Die zivilrechtliche Verjährung von Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüchen beträgt entweder drei oder 30 Jahre, je nachdem, gegen wen sich der Anspruch richtet und auf welchen Rechtsgrund er gestützt wird.

Gegen den unmittelbaren Täter selbst gilt bei strafbaren Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, die 30-jährige Frist. Gegen Institutionen, denen zum Beispiel ein Organisationsverschulden, beispielsweise fehlende Kontrollen, vorgeworfen werden kann, ist höchstens die Frist von drei Jahren anwendbar. Mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind hier manche Fragen offen.

Im Kirchenrecht beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, die bei Minderjährigen aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt. Diese Frist kann zugunsten der Opfer auch verlängert werden, können kirchliche Gerichte keine staatlich durchsetzbaren Exekutionstitel für Geldforderung schaffen.

5.3 Finanzielle Hilfen

Die diözesanen Ombudsstellen können als erste Anlaufstellen für Opfer die Kosten der notwendigen Therapien übernehmen. Sie bieten den Opfern auch Beratung zu Fragen ihrer finanziellen Ansprüche gegen den Täter an, können diese aber nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat eine „Stiftung Opferschutz“ errichtet, die von kirchlichen Rechtsträgern dotiert wird. Durch diese werden Geldmittel bereitgestellt, mit denen in

⁷⁷ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief an die irischen Bischöfe, 2010.

den von der Unabhängigen Opferanwaltschaft oder den diözesanen Ombudsstellen geprüften Fällen auch mit Schmerzensgeld- oder Schadenersatzzahlungen an die Opfer in Vorlage getreten werden kann. Auf diese Weise wird den Opfern der lange Weg der Rechtsdurchsetzung bei Gericht erspart. Diese Zahlungen werden dann, soweit dies möglich ist, beim Täter oder einer verantwortlichen Institution regressiert. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und des Kirchenrechtes sind dabei einzuhalten.

Nach entsprechender Empfehlung der Kommission der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft kann in bestimmten Fällen durch die „Stiftung Opferschutz“ auch eine freiwillige finanzielle Hilfe geleistet werden.

5.4 Dienstfreistellung

Kirchliche Dienstgeber sollen eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch oder Gewaltanwendung haben.

Sind Angestellte aus dem Laienstand von einem konkreten Verdacht betroffen, befragt der Dienstgeber den betroffenen Mitarbeiter ausführlich zum Vorwurf und stellt ihn, wenn der Verdacht nicht entkräftet werden kann, vom Dienst frei. Die Prüfung des Sachverhaltes und damit die Dienstfreistellung soll nach Möglichkeit die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen.

Mit der Dienstfreistellung ist keine Vorverurteilung verbunden, worauf in der Kommunikation im Arbeitsumfeld oder gegenüber dem Betriebsrat besonders zu achten ist.⁷⁸

Im Interesse des Opfers und des Verdächtigten, für den die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt, ist alles zu vermeiden, was zur Rufschädigung führt.⁷⁹

Während der Dienstfreistellung bleiben alle arbeitsrechtlichen Ansprüche des Angestellten aufrecht, auch der Anspruch auf Entgelt. Im allge-

meinen Interesse ist der Sachverhalt rasch durch die Ombudsstelle bzw. diözesane Kommission zu prüfen und von der diözesanen Kommission ein Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise an den Dienstgeber zu erstatten. Da staatliche Verfahren erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen, bis sie rechtskräftig in mehreren Instanzen entschieden sind, ist die Entscheidung, ob ein Tatverdacht nach dem kirchlichen Prüfungsverfahren für die Kündigung oder Entlassung eines Angestellten schwer genug wiegt, manchmal auch vor dem Ende eines Strafverfahrens zu treffen.

Sollte sich nach Prüfung des Sachverhaltes herausstellen, dass der Verdacht unbegründet war, werden die nötigen Schritte eingeleitet, um den guten Ruf des Verdächtigten wiederherzustellen, falls es während der Dienstfreistellung zu einer Rufschädigung gekommen ist.

Sinngemäß gilt das auch für Priester und Ordensleute, deren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Inkardinationsträger jedoch auf anderen Rechtsgrundlagen beruht. Eine Dienstfreistellung umfasst alle im kirchlichen Bereich ausgeübten Aufgaben, Funktionen und Tätigkeiten.⁸⁰ Bezüglich des Verhaltens während der Dienstfreistellung braucht es gesonderte Entscheidungen zum Beispiel bezüglich der Zelebration der Eucharistie, Teilnahme am Chorgebet ...⁸¹

5.5 Ergänzungen in den Dienstordnungen

Alle kirchlichen Verantwortlichen sind aufgefordert, in den Dienstordnungen für Priester und Laien zum Thema „sexueller Missbrauch und Gewalt“ Hinweise und Bestimmungen für die Prävention und Regelungen für den Anlassfall zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.⁸²

⁷⁸ Es hat sich als hilfreich erwiesen, Dritten gegenüber von einer „gemeinsam aus persönlichen Gründen vereinbarten Auszeit“ zu sprechen.

⁷⁹ Vgl. dazu CIC cann 220, 1717 § 2, und Kapitel 7, § 4.8.

⁸⁰ Auch z.B. Priesteraushilfen.

⁸¹ Vgl. dazu CIC can 1722.

⁸² Beispiele dazu unter www.ombudsstellen.at.

6 DIÖZESANE OMBUDSSTELLEN

Statut der diözesanen Ombudsstellen für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche

§ 1 Aufgaben der Ombudsstelle

1.1 Aufgabe der Ombudsstelle ist es, für Personen, die Vorwürfe von Gewaltanwendung und/oder sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensleute oder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an sie herantragen wollen, einen innerhalb der Kirche unabhängigen Ansprechpartner für derart erlittene oder vermutete Übergriffe anzubieten.

1.2 Wird die Ombudsstelle zunächst durch eine kirchliche Stelle informiert, tritt diese auch von sich aus in Kontakt mit den Personen, die den Vorwurf vorgebracht haben, um den Sachverhalt näher abzuklären.

1.3 Bei Bedarf kann die Ombudsstelle auch umgehend alle erforderlichen Hilfen anbieten, vermitteln oder vorab leisten – einschließlich einer finanziellen Unterstützung bei der Inanspruchnahme erster therapeutischer Maßnahmen (Indikationsklärung).

1.4 Weiters hat die Ombudsstelle den Auftrag, kirchliche Einrichtungen in Fragen der Verhinderung sexuellen Missbrauchs fachlich zu beraten und auf Defizite in der Prävention und im Umgang mit Vorwürfen von Gewalthandlungen und von sexuellem Missbrauch hinzuweisen.

1.5 Ausgenommen von der Zuständigkeit der Ombudsstelle sind Fälle von Mobbing, sexueller Diskriminierung am Arbeitsplatz oder sonstige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz, für die eigens eingerichtete Beratungs- und Beschwerdestellen bestehen.

§ 2 Zusammenarbeit diözesaner Ombudsstellen

2.1 Die diözesanen Ombudsstellen sind zu strukturierter Zusammenarbeit insbesondere für den

Erfahrungs- und Informationsaustausch verpflichtet.

2.2 Um Parallelverfahren zu vermeiden, insbesondere bei Identität von Beschuldigten in mehreren Sachverhalten, sind die Ombudsstellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zum Abgleich gemeldeter Sachverhalte berechtigt und verpflichtet.

2.3 Die Leiter der Ombudsstellen treffen einander mindestens einmal jährlich und sorgen für eine einheitliche Erfassung und Präsentation statistischer Daten.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

3.1 Die Ombudsstelle hat mutmaßliche Opfer von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch sowie gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich über die Möglichkeiten der Beratung durch nichtkirchliche Einrichtungen zu informieren.

3.2 Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Tätigkeiten der Ombudsstelle und der diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt ein Verfahren vor den zuständigen staatlichen Behörden und Gerichten nicht ersetzen und allfällige Verjährungsfristen nicht gehemmt werden.

3.3 Die Ombudsstelle respektiert die Selbstbestimmung der mutmaßlichen Opfer und wendet sich nur auf deren ausdrücklichen Wunsch direkt an die staatlichen Behörden bei Vorliegen entsprechender Umstände. Die Ombudsstelle ermutigt aber Betroffene zur behördlichen Anzeige.

3.4 Die allfällige Entbindung der Mitglieder von berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten richtet sich nach den einschlägigen staatlichen Normen.

§ 4 Beratungstätigkeit der Ombudsstelle

4.1 Im Sinne des bei der Beratung erforderlichen Vertrauensverhältnisses berät die Ombudsstelle ausschließlich Personen, die erlittene oder ver-

mutete Vorwürfe von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch an sie oder eine kirchliche Stelle herantragen.

Die Mitarbeiter der Ombudsstelle stimmen ihre Vorgehensweise jeweils mit dem Opfer bzw. bei Kindern und Jugendlichen mit deren Erziehungsberechtigten ab und holen dessen/deren Einverständnis für die notwendigen Schritte ein. Dabei sind die Prinzipien des Opferschutzes und eine besondere Sensibilität hinsichtlich der Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Minderjährigen zu wahren.

4.2 Wenden sich Personen, die eines solchen Deliktes beschuldigt werden oder sich selbst als Täter bekennen, an die Ombudsstelle, werden ihnen lediglich Informationen über entsprechende professionelle Möglichkeiten psychologischer, psychotherapeutischer und juridischer Beratung gegeben. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen hat eine darüber hinaus gehende Beratung beschuldigter Personen jedenfalls zu unterbleiben.

§ 5 Organisation der Ombudsstelle

5.1 Der Leiter der Ombudsstelle wird für die Dauer von fünf Jahren vom Diözesanbischof ernannt und schlägt diesem bis zu zehn weitere Fachmitglieder der Ombudsstelle zur Ernennung für die gleiche Funktionsperiode vor. Sowohl der Leiter der Ombudsstelle als auch alle Fachmitglieder sollen unabhängig sein und in keinem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Eine Wiederbestellung ist in allen Funktionen auch mehrfach möglich.

5.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Ombudsstelle vor Ablauf der Funktionsdauer, aus welchem Grunde immer, kann im Bedarfsfall die Ernennung eines neuen Mitglieds für die restliche Funktionsdauer durch den Diözesanbischof vorgenommen werden.

Für die Ernennung von Mitgliedern der Ombudsstelle sollen bevorzugt Personen aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie oder Psychiatrie, Sozialarbeit oder verwandten Arbeitsfeldern gewonnen werden, die auch bereits Kompetenz in der Therapie und Begleitung von Kindern und Jugendlichen haben.

Auch wenn Kleriker und Ordensleute nicht Mitglieder der Ombudsstelle sind, soll auf Wunsch der Betroffenen der Kontakt zu einem geeigneten Seelsorger (z.B. für die Begleitung eines Opfers) durch die Ombudsstelle hergestellt werden.

5.3 Die Mitglieder der Ombudsstelle üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Die Koordination der Arbeit in der Ombudsstelle wird von deren Leiter in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat vorgenommen.

5.4 Die Mitglieder der Ombudsstelle dürfen von Beschwerdeführern oder Beschuldigten oder deren jeweiligen Angehörigen weder entgeltliche Aufträge annehmen noch sich sonst wirtschaftliche Vorteile zuwenden oder zusagen lassen. Sie erhalten die Vergütung für ihre grundsätzlich nebenberufliche Tätigkeit ausschließlich von der (Erz)Diözese.

5.5 Dienststellen und Einrichtungen der (Erz)Diözese sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet, der Ombudsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.6 Die (Erz)Diözese wird der Ombudsstelle die zur Erledigung der sekretariellen Arbeiten erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen. Der Sitz der Geschäftsstelle sowie die telefonische oder elektronische Adresse werden im Amtsblatt und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Für die Budgetierung und Mittelverwendung gelten die jeweiligen diözesanrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Arbeitsweise der Ombudsstelle

6.1 Die Ombudsstelle hat, sofern ihr ein möglicher Fall von Gewalthandlung oder sexuellem Missbrauch zur Kenntnis gebracht wird, zunächst Kontakt mit möglichen Opfern herzustellen und den Sachverhalt näher abzuklären.

6.2 Dem Leiter obliegt es, die Arbeit innerhalb der Ombudsstelle zu koordinieren. Er vertritt die Ombudsstelle publizistisch und im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach außen und berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig an den Diöze-

sanbischof und an den Generalvikar bzw. den zuständigen Personalverantwortlichen.

6.3 Liegt nach den Gesprächen ein begründeter Verdacht vor, informiert die Ombudsstelle in der Regel nur mit dem Einverständnis des Opfers bzw. dessen Erziehungsberechtigten die diözesane Kommission sowie den zuständigen Ordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar, höheren Oberen religiöser Gemeinschaften). Die betroffenen Opfer sind darauf aufmerksam zu machen, dass dies in der Regel auch eine Weiterleitung an die staatlichen Ermittlungsbehörden zur Folge hat. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Meldung auch ohne die Einverständniserklärung aus dem vorrangigen Grund der Prävention, sofern dies nicht dem übergeordneten Anliegen des Opferschutzes widerspricht.

§ 7 Sachverhaltsfeststellungen

7.1 Die Ombudsstelle darf nur mit Zustimmung des mutmaßlichen Opfers eines Missbrauchsdeliktes Erhebungen zum angezeigten Sachverhalt durchführen. Die Befragung weiterer Personen, die Auskünfte zum Sachverhalt geben können, dient lediglich der Überprüfung einer Anschuldigung auf ihre Glaubwürdigkeit.

7.2 Bei Prüfung von Verdachtsmomenten sind absolute Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit analog zu CIC can 1455 zu garantieren.

7.3 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitglieder der Ombudsstelle, auch über ihre Funktionsdauer hinaus ohne zeitliche Einschränkung.

§ 8 Beurteilung des Sachverhalts und Nachsorge

8.1 Es obliegt der Ombudsstelle, den angezeigten Sachverhalt der Kommission zur weiteren Beurteilung und Prüfung vorzulegen. Im Regelfall wird diese auch die Strafverfolgungsbehörden von einem erhärteten Verdacht einer strafbaren Handlung in Kenntnis setzen.

Konnte eine Beschuldigung nach eigenem Ermessen der Ombudsstelle nicht als begründet an-

gesehen werden, kann diese den Fall auch ohne Einschaltung der diözesanen Kommission abschließen.

Spricht sich ein mutmaßliches Opfer trotz eines entsprechend erhärteten Verdachtes gegen eine Weiterleitung an die diözesane Kommission und gegebenenfalls an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden aus, sind die Erwartungen der Betroffenen näher abzuklären und die Konsequenzen ihres Verhaltens deutlich zu machen. Eine angemessene Begleitung oder Unterstützung zu Gunsten einer Bekanntgabe an die diözesane Kommission oder eine Anzeige bei den staatlichen Behörden ist anzubieten.

8.2 Die Ombudsstelle kann für das Opfer jedenfalls geeignete therapeutische Maßnahmen zur Bewältigung der durch das Delikt möglicherweise erlittenen Traumata vorschlagen und einleiten oder auf andere geeignete Beratungs- und Behandlungsstellen verweisen.

8.3 Insbesondere die psychologische oder psychotherapeutische Assistenz kann durch das Opfer auch während eines allfälligen strafrechtlichen Verfahrens in Anspruch genommen werden.

8.4 Der Abschluss des Verfahrens erfolgt auf folgende Weise:

- Sofern eine Beschuldigung nach eigenem Ermessen der Ombudsstelle als nicht begründet angesehen werden konnte, wird dies demjenigen, der die Vorwürfe erhoben hat, mitgeteilt und ein abschließender Vermerk verfasst, der dieses Ergebnis festhält.
- Spricht sich ein mutmaßliches Opfer trotz eines entsprechend erhärteten Verdachtes gegen eine Weiterleitung an die diözesane Kommission und gegebenenfalls an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden aus, wird der Akt mit einem entsprechenden Vermerk geschlossen. Das Opfer wird nach Möglichkeit ersucht, eine Abschlusserklärung zu unterzeichnen, die beinhaltet, dass das Opfer explizit keine Weiterleitung an die diözesane Kommission und/oder an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden wünscht.
- Im Falle einer Weiterleitung des angezeigten Sachverhalts an die diözesane Kommission

wird der abschließende Bericht dem Opfer in einer die Situation des Opfers berücksichtigenden Sprache und Form mitgeteilt. Dieser Bericht soll nach Möglichkeit vom Opfer schriftlich zur Kenntnis genommen werden.

§ 9 Verfahrenskosten

9.1 Die Beratungstätigkeit durch die Ombudsstelle erfolgt für Hilfe Suchende kostenlos.

§ 10 Beschwerden, Sonderkompetenz und Rekursmöglichkeit

10.1 Beschwerden gegen die diözesane Ombudsstelle oder einzelne ihrer Mitglieder können beim Diözesanbischof vorgebracht werden, der über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

10.2 Für die Klärung von Vorwürfen von Gewalttätigkeiten und sexuellem Missbrauch gegen den Diözesanbischof persönlich ist die Ombudsstelle am Sitz des Metropoliten der jeweils anderen Kirchenprovinz zuständig, wobei die Klärung in Absprache mit dem Heiligen Stuhl zu erfolgen hat.

10.3 Bei Beschwerden mutmaßlicher Opfer bzw. deren Erziehungsberechtigter über die Vorgangsweise des jeweiligen Diözesanbischofs steht der Weg des hierarchischen Rekurses (CIC can. 1732 ff) zur Verfügung.

(Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.)

7 DIÖZESANE KOMMISSIONEN

Statut der diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt

§ 1 Aufgaben der diözesanen Kommission

1.1 Aufgabe der Kommission ist es, zu den ihr von der Ombudsstelle oder vom Diözesanbischof vorgelegten Fällen von möglichen Gewalttätigkeiten und/oder sexuellem Missbrauch die zu einer möglichst umfassenden und objektiven

Beurteilung des Sachverhalts seitens der Kirche notwendigen Erhebungen vorzunehmen und eine abschließende Beurteilung mit einer Empfehlung zur weiteren Vorgangsweise im Hinblick auf den Täter zu geben. Sie erarbeitet dabei geeignete kirchenrechtliche bzw. disziplinare Maßnahmen (einschließlich therapeutischer Begleitung), schlägt diese dem für den Täter zuständigen Ordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar, höherer Oberer) vor und vermittelt auch finanzielle Unterstützung für die Opfer.

§ 2 Verhältnis zu staatlichen und kirchlichen Stellen

2.1 Die diözesane Kommission ist unabhängig von allenfalls zum selben Sachverhalt geführten Verfahren vor staatlichen Behörden und Gerichten tätig. Ihre Arbeit kann und soll ein Verfahren vor den staatlichen Behörden und Gerichten nicht ersetzen und darf auch nicht den Eindruck erwecken, Entscheidungen mit materieller Rechtswirkung für die staatliche Rechtsordnung zu treffen.

2.2 Dienststellen und Einrichtungen der (Erz)Diözese sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet, der diözesanen Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitglieder der diözesanen Kommission

3.1 Die diözesane Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen, die vom Diözesanbischof für eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der dienstrechtlich von der (Erz)Diözese unabhängig und vom Diözesanbischof zu bestätigen ist. Er vertritt die diözesane Kommission nach außen und berichtet über deren Tätigkeit regelmäßig an den Diözesanbischof und an den Generalvikar bzw. den zuständigen Personalverantwortlichen.

Die Wiederbestellung in allen Funktionen ist auch mehrfach möglich.

3.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft der diözesanen Kommission vor Ablauf der Funktions-

dauer, aus welchem Grunde immer, wird durch den Diözesanbischof die Ernennung eines neuen Kommissionsmitgliedes für die restliche Amtsdauer der diözesanen Kommission vorgenommen, wobei auf die entsprechende berufliche Fachkompetenz Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Ernennung von Mitgliedern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in ausreichender Anzahl Fachleute für die verschiedenen Aspekte von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch ernannt werden. Es sollen nach Möglichkeit jeweils

- a) ein Psychologe, Psychotherapeut oder Facharzt für Psychiatrie, wobei auch forensisch-psychiatrische Kompetenz notwendig ist,
- b) ein Jurist,
- c) ein Pädagoge oder diplomierter Sozialarbeiter mit einschlägiger Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit und
- d) ein Priester

der diözesanen Kommission angehören. Es sollen Männer und Frauen in einem ausgewogenen Verhältnis ernannt werden.

Zur Behandlung einzelner Fälle können von der diözesanen Kommission für die Dauer dieses Verfahrens weitere Mitglieder kooptiert bzw. als Sachverständige beigezogen werden, die dabei aber lediglich beratendes Stimmrecht besitzen.

3.3 Die Mitglieder der diözesanen Kommission sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Unabhängigkeit und Objektivität zu wahren und alle zur Beurteilung des Sachverhalts relevanten Umstände in Betracht zu ziehen. Bei Vorliegen eines ihre Unbefangenheit beeinträchtigenden Umstandes ist das betroffene Kommissionsmitglied verpflichtet, den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen, und ist von der Bearbeitung dieses Falles ausgeschlossen.

3.4 Die Mitglieder der diözesanen Kommission dürfen von den in einem Fall beteiligten Personen oder deren Angehörigen weder entgeltliche Aufträge annehmen noch sich sonst wirtschaftliche Vorteile zuwenden oder zusagen lassen. Sie erhalten die Vergütung für ihre grundsätzlich nebenberufliche Tätigkeit ausschließlich von der (Erz)Diözese.

3.5 Für den gegebenenfalls notwendigen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft ist der diözesanen Kommission ein diözesan beauftragter Rechtsanwalt zugeordnet. Dieser übernimmt in weiterer Folge allerdings nicht die strafrechtliche Vertretung von beschuldigten Personen vor Gericht.

§ 4 Arbeitsweise der diözesanen Kommission

4.1 Der Vorsitzende bestimmt den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, soweit nicht staatliche Behörden eingeschaltet wurden, koordiniert mit Unterstützung des Sekretariates die Termine, leitet die Abstimmungen und sorgt für einen zügigen Fortgang des Verfahrens.

4.2 Die diözesane Kommission informiert den mutmaßlichen Täter über den gegen ihn erhobenen Vorwurf. Er wird über seine Rechte belehrt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

4.3 Die Einbindung von mutmaßlichen Opfern zur persönlichen Teilnahme an Gesprächen ist nur im Einvernehmen mit der Ombudsstelle und nur soweit wie nötig und möglich vorgesehen.

4.4 Die diözesane Kommission bemüht sich um eine möglichst umfassende und objektive Prüfung des Sachverhaltes. Dies gilt auch dann, wenn seitens der staatlichen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen auf Grund von Verjährung der Tat oder Todesfall des Täters eingestellt oder gar nicht erst aufgenommen wurden.

Die Erkundigungen zielen auf das Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit. Dazu werden auch Auskunftspersonen angehört und die notwendigen Fakten, Beweise und Informationen in angemessener Weise dokumentiert. Erforderliche Akten, insbesondere personenbezogene Akten und Personalakten kirchlicher Stellen, sind der diözesanen Kommission auf Antrag auszuhändigen oder in Kopie zu übermitteln.

Die Ergebnisse können in eine gegebenenfalls erforderliche kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß CIC cann 1717ff einfließen.

4.5 Die diözesane Kommission trägt auch zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz bei. Gegebenenfalls wird dem mutmaßlichen Täter zur Selbstanzeige geraten, falls nicht bereits eine Anzeige von anderer Seite vorliegt oder Verjährung amtlich festgestellt wurde.

Die diözesane Kommission überlässt es einem diözesan beauftragten Rechtsanwalt, die zuständige Staatsanwaltschaft durch eine Sachverhaltsdarstellung zu informieren. Staatsanwaltliche Ermittlungen genießen in jedem Fall Vorrang. Die Ermittlungstätigkeit der diözesanen Kommission kann während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens für den konkreten Fall sistiert werden, anderweitige Begleitmaßnahmen können je nach Aktenlage empfohlen werden.⁸³

Der Staatsanwaltschaft ist anzubieten, von sämtlichen Protokollen über Anhörungen eine Abschrift zu erhalten. Die Weitergabe von Protokollen über Gespräche mit dem mutmaßlichen Opfer bedarf dessen vorheriger Einwilligung bzw. jener seiner Erziehungsberechtigten.

Die Tätigkeit der diözesanen Kommission ersetzt kein – allenfalls eingeleitetes – gerichtliches Untersuchungsverfahren. Es darf auch nicht der Eindruck entstehen, dass durch die diözesane Kommission verbindliche Schuld- oder Freisprüche gefällt werden könnten.

4.6 Spätestens bei Übergabe der Erkundigungen an den beauftragten Rechtsanwalt ist auch umgehend der zuständige Personalverantwortliche zu informieren. Es können seitens der diözesanen Kommission auch einstweilige Maßnahmen empfohlen werden, insbesondere in Bezug auf den Beschuldigten. Wenn sich der Verdacht im Rahmen der Voruntersuchung weiter erhärtet hat und jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem eine Untersuchung durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wurde, ist der Beschuldigte von seinem Dienst freizustellen und ihm gegebenenfalls auch aufzuerlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten sowie den Kontakt zum mutmaßlichen Opfer und potenziellen anderen Opfern zu unterlassen.

4.7 Bestätigt die Voruntersuchung bzw. das staatliche Ermittlungsverfahren den Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch einen Priester oder Diakon im Sinne des Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela vom 30. 4. 2001 idgF, wird der Fall durch den Diözesanbischof auch dem Apostolischen Stuhl zugeleitet, der dann die angemessenen Maßnahmen trifft – die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen.

4.8 Bei der Prüfung von Verdachtsmomenten sind absolute Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit analog zu CIC can 1455 zu garantieren. Die diözesane Kommission muss dem Beschuldigten alle maßgeblichen Fakten zur Kenntnis bringen, damit er sein Verteidigungsrecht wahrnehmen kann.⁸⁴ Die Gewährung von Akteneinsicht ist möglich, allerdings unter Wahrung der notwendigen Diskretion gegenüber dem mutmaßlichen Opfer. Über eine Beschränkung der Akteneinsicht entscheidet der Vorsitzende.

4.9 Die diözesane Kommission schlägt dem zuständigen Ordinarius geeignete kirchenrechtliche und/oder disziplinarische Maßnahmen vor, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Apostolischen Stuhles liegen, und unterstützt betroffene Opfer auf deren Wunsch bezüglich eines Kostenersatzes durch den Täter bzw. dafür vorgesehene kirchliche Einrichtungen.

4.10 Die diözesane Kommission beschließt die Empfehlung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise einstimmig oder legt gegebenenfalls einen Bericht mit Minderheitenvotum vor.

4.11 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitglieder der diözesanen Kommission, auch über ihre Funktionsdauer hinaus, ohne zeitliche Einschränkung.

§ 5 Berichtspflicht und Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle

5.1 Die diözesane Kommission wird nach Einlangen einer Information über einen Verdachts-

⁸³ Vgl. dazu Teil B Kapitel 5.4.

⁸⁴ Vgl. dazu CIC can 1720 § 1.

fall aktiv und erhält von der Ombudsstelle die für diesen Fall erforderlichen Unterlagen.

5.2 Der Vorsitzende berichtet dem Diözesanbischof und dem Generalvikar bzw. dem zuständigen Personalverantwortlichen über die Tätigkeit der diözesanen Kommission. Der Vorsitzende steht erforderlichenfalls dem Diözesanbischof und dem Generalvikar bzw. dem zuständigen Personalverantwortlichen zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

5.3 Die diözesane Kommission informiert regelmäßig die Ombudsstelle über den Stand des Ermittlungsverfahrens. Ombudsstelle und diözesane Kommission arbeiten – bei aller Unabhängigkeit voneinander – in größtmöglicher Transparenz untereinander.

§ 6 Schlussbericht

6.1 Für den abschließenden Kontakt (Bericht) mit dem Beschuldigten und dem Bericht an die im Einzelfall zuständigen diözesan bzw. ordensrechtlich Verantwortlichen ist stets die diözesane Kommission zuständig. Sie formuliert nach

Abschluss eines Falles eine schriftliche Handlungsempfehlung an den Diözesanbischof und gegebenenfalls an den (höheren) Oberen der betreffenden religiösen Gemeinschaft sowie eine schriftliche Information über das Ergebnis an den Beschuldigten.

6.2 Der Diözesanbischof übermittelt der diözesanen Kommission in der Regel eine Stellungnahme mit einem Kurzbericht über die getätigten Maßnahmen. Der ordensrechtliche Vorgesetzte berichtet diesbezüglich an die diözesane Kommission und den Diözesanbischof. Die Ombudsstelle wird von der diözesanen Kommission über das Ergebnis informiert und leitet das Ergebnis in entsprechender Form an das Opfer weiter.

(Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.)

Die Diözesanbischöfe haben sich verpflichtet, diese Rahmenordnung bis 31. März 2011 in der der jeweiligen Diözese entsprechenden Form umzusetzen.

III. Personalia

1.

Ägidius J. Zsifkovics – Bischof von Eisenstadt

Papst Benedikt XVI. hat den Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. ZSIFKOVICS, bisher Pfarrer von Wulkaprodersdorf/Vulkaprodrštof und Leiter der Kroatischen Sektion der Diözese Eisenstadt, am 9. Juli 2010 zum dritten Bischof der Diözese Eisenstadt ernannt.

2.

Bischof Richard Weberberger verstorben

Der aus Bad Leonfelden (Diözese Linz) stammende, 1. Bischof der Diözese Barreiras, Brasilien (1979–2010), Bischof DDr. Richard Josef WEBERBERGER OSB, Benediktiner von Kremsmünster, ist am 17. August 2010 im 71. Lebensjahr in Linz verstorben.

3.

Propädeutikum

Die Bischofskonferenz hat den bisherigen Direktor Dr. Michael WAGNER für den Rest der laufenden Amtsdauer zum Leitenden Direktor des Propädeutikums in Horn bestellt.

4.

Katholische Frauenbewegung Österreichs (KFBÖ)

Die Bischofskonferenz hat die Wahl von Mag. Ruth ANKERL zur 2. Stellvertretenden Vorsitzenden der Katholischen Frauenbewegung Österreichs (KFBÖ) bestätigt.

5.

Cursillo

Die Bischofskonferenz hat das Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft der Diözesansekretariate der Cursillobewegung in der folgenden Zusammensetzung bestätigt:

Christine KOPTIK (Erzdiözese Wien, Sprecherin)
 Dipl.-Ing. (FH) Johann JANK (Diözese Linz)
 Prof. Dr. Anni GRIES (Diözese Graz-Seckau)
 Ing. Robert NAGL (Erzdiözese Salzburg)
 Ingrid KANDOLF (Diözese Gurk)
 Beatrix STAUD (Diözese Innsbruck)
 Ruth RITSCH (Diözese Feldkirch)
 P. Maximilian BERGMAYR OSB (Geistlicher Assistent).

IV. Dokumentation

1. **Botschaft von Papst Benedikt XVI.** **zum Weltmissionssonntag 2010**

Der Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft ist der Schlüssel der Mission

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Monat Oktober, in dem wir den Sonntag der Weltmission begehen, gibt den Diözesen und Pfarrgemeinden, den Instituten geweihten Lebens, den kirchlichen Bewegungen, ja, dem gesamten Gottesvolk, die Gelegenheit, ihren Einsatz für die Verkündigung des Evangeliums zu erneuern und den pastoralen Tätigkeiten eine stärkere missionarische Ausrichtung zu geben. Dieses wichtige Ereignis lädt uns jedes Jahr aufs Neue dazu ein, die im Bereich der Liturgie und der Katechese, der Caritas und der Kultur beschrittenen Wege bewusster zu erleben, durch die uns Jesus Christus an den Tisch seines Wortes und der Eucharistie lädt. Auf diese Weise lässt er uns in den Genuss des Geschenks seiner Gegenwart kommen und lehrt uns, immer bewusster vereint mit ihm, unserem Herrn und Meister, zu leben. Schließlich hat er selbst zu uns gesagt: „Wer mich aber liebt, wird von meinem Vater geliebt werden und auch ich werde ihn lieben und mich ihm offenbaren“ (Joh 14,21). Nur durch diese Begegnung mit der göttlichen Liebe, die unser Leben ändert, können wir in Gemeinschaft mit ihm und unseren Nächsten leben und vor unseren Mitmenschen glaubwürdig Zeugnis ablegen für die Hoffnung, die uns erfüllt (vgl. 1 Petr 3,15). Ein reifer Glaube, der fähig ist zu einem bedingungslosen, kindlichen Gottvertrauen und der aus dem Gebet, dem Hören des Wortes Gottes und dem Studium der Glaubenswahrheiten gespeist wird, ist die notwendige Voraussetzung für die Förderung eines neuen Humanismus, der auf das Evangelium Jesu gegründet ist.

Im Monat Oktober, in dem in vielen Ländern die verschiedenen kirchlichen Aktivitäten nach der Sommerpause wieder aufgenommen werden, lädt uns die Kirche auch ein, durch das Rosen-

kranzgebet von Maria zu lernen, den Plan der Liebe des Vaters für alle Menschen zu betrachten, damit wir die Menschen lieben lernen, wie er sie liebt. Ist nicht gerade das auch der Sinn der Mission?

Wir sind nämlich vom Vater gerufen, durch seinen geliebten Sohn seine geliebten Kinder zu werden und durch ihn in allen Menschen unsere Brüder und Schwestern zu sehen. Er, das Heilsgeschenk für die durch Zwietracht und Sünde gesplattene Menschheit, zeigt uns das wahre Antlitz jenes Gottes, der „die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrundegeht, sondern das ewige Leben hat“ (Joh 3,16).

„Wir möchten Jesus sehen“ (Joh 12,21) bitten die zum Paschafest nach Jerusalem gekommenen Griechen im Johannesevangelium den Apostel Philippus. Und diese Bitte vernehmen im Oktober auch wir in unseren Herzen, weil uns dieser Monat daran erinnert, dass die eifrige Verkündigung des Evangeliums die Pflicht der gesamten Kirche ist. Nicht umsonst ist die Kirche „ihrem Wesen nach missionarisch“ (Ad gentes, 2) und ruft uns auf, Förderer des neuen Lebens zu werden, das aus wahren Beziehungen besteht und in Gemeinschaften stattfindet, die auf das Evangelium gegründet sind. In einer multiethnischen Gesellschaft, die zunehmend von Besorgnis erregenden Formen der Einsamkeit und Gleichgültigkeit geprägt ist, müssen die Christen lernen, Zeichen der Hoffnung anzubieten und weltweit zu Brüdern und Schwestern zu werden. Wenn sie die großen Ideale pflegen, die die Geschichte verändern, können sie sich ohne falsche Illusionen oder unnötige Ängste dafür einsetzen, dass unser Planet zum Haus aller Völker wird.

Wie die griechischen Pilger vor zweitausend Jahren bitten die Menschen die Gläubigen auch heute, wenngleich nicht immer bewusst, nicht nur von Christus zu „sprechen“, sondern ihn ihnen auch zu „zeigen“; das Antlitz des Erlösers überall auf der Welt vor den Augen der Generationen des neuen Jahrtausends erstrahlen zu lassen, damit es besonders die jungen Menschen aller Kontinente sehen, die die bevorzugten Empfänger und der

Gegenstand der Verkündigung des Evangeliums sind. Sie sollen erkennen, dass die Christen das Wort Gottes verkünden, weil er die Wahrheit ist, weil sie in ihm den Sinn und die Wahrheit ihres eigenen Lebens gefunden haben.

Diese Überlegungen verweisen auf den Missionsauftrag, den zwar alle Getauften und die ganze Kirche empfangen haben, der aber ohne eine glaubwürdige persönliche, gemeinschaftliche und pastorale Umkehr nicht erfüllt werden kann. Das Bewusstsein, zur Verkündigung des Evangeliums berufen zu sein, lässt nämlich nicht nur den einzelnen Glaubenden, sondern alle Diözesen und Pfarrgemeinden eine ganzheitliche Erneuerung und zunehmende Öffnung für die missionarische Zusammenarbeit zwischen den Kirchen anstreben, damit im Herzen jedes Menschen, jedes Volkes, in allen Kulturkreisen, Rassen und Nationalitäten überall auf der Welt der Wunsch nach der Verkündigung des Evangeliums erwächst. Dieses Bewusstsein wird auch durch das Werk der *Fidei-Donum*-Priester, der Ordensleute, Katechisten und Laienmissionare gefördert, die sich unermüdlich für die Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft einsetzen, damit auch das Phänomen der „Interkulturalität“ in ein Einheit stiftendes Modell integriert werden kann, in dem das Evangelium Ferment der Freiheit und des Fortschritts, Quelle der Brüderlichkeit, der Demut und des Friedens ist (vgl. *Ad gentes*, 8). Die Kirche ist ja „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (*Lumen gentium*, 1).

Kirchliche Gemeinschaft entsteht aus der Begegnung mit dem Sohn Gottes, Jesus Christus, der durch die Verkündigung der Kirche die Menschen erreicht und dadurch Gemeinschaft mit ihm selbst und folglich mit dem Vater und dem Heiligen Geist schafft (vgl. *1 Joh* 1,3). Christus schafft die neue Beziehung zwischen dem Menschen und Gott. „Er offenbart uns, ‚dass Gott die Liebe ist‘ (*1 Joh* 4,8), und belehrt uns zugleich, dass das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt das neue Gebot der Liebe ist. Denen also, die der göttlichen Liebe glauben, gibt er die Sicherheit, dass allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und dass der Versuch, eine all-

umfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“ (*Gaudium et spes*, 38).

Die Kirche wird „Gemeinschaft“ durch die Eucharistie, bei der Christus, der in Brot und Wein gegenwärtig ist, die Kirche durch sein Liebesopfer als seinen Leib aufbaut, uns mit dem einen und dreifaltigen Gott und untereinander vereint (vgl. *1 Kor* 10,16ff.). Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Sacramentum caritatis* habe ich angemerkt: „Tatsächlich können wir die Liebe, die wir im Sakrament feiern, nicht für uns behalten. Sie verlangt von ihrem Wesen her, an alle weitergegeben zu werden. Was die Welt braucht, ist die Liebe Gottes – Christus zu begegnen und an ihn zu glauben“ (Nr. 84). Aus diesem Grund ist die Eucharistie nicht nur Quelle und Höhepunkt des kirchlichen Lebens, sondern auch ihrer Sendung: „Eine authentisch eucharistische Kirche ist eine missionarische Kirche“ (*ebd.*), die alle der Gemeinschaft mit Gott zuführt und mit Nachdruck verkündet: „Was wir gesehen und gehört haben, das verkünden wir auch euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habt“ (*1 Joh* 1,3).

Liebe Freunde, an diesem Sonntag der Weltmission, an dem wir den Blick unseres Herzens über den weiten Raum der Mission schweifen lassen, sollen wir uns alle angesprochen fühlen und bereit sein, uns für die Verkündigung des Evangeliums einzusetzen. Der missionarische Elan war schon immer Zeichen der Lebendigkeit unserer Kirchen (vgl. Enzyklika *Redemptoris missio*, 2) und ihre Zusammenarbeit ist ein einzigartiges Zeugnis jener Brüderlichkeit und Solidarität, die uns zu glaubwürdigen Verkündern der erlösenden Liebe macht!

Ich wiederhole daher meine Aufforderung zum Gebet und möchte Euch alle bitten, ungeachtet der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Eure Bereitschaft zur brüderlichen und konkreten Hilfe für die jungen Kirchen zu zeigen. Ich danke den Päpstlichen Missionswerken, die dafür sorgen werden, dass diese Geste der Liebe und des Teilens der Ausbildung von Priestern, Seminaristen und Katechisten in den entlegenen Gebieten der Mission zugute kommen und ein Ansporn für die jungen kirchlichen Gemeinschaften sein kann.

Abschließend möchte ich in meiner diesjährigen Botschaft zum Weltmissionssonntag von ganzem Herzen den Missionarinnen und Missionaren

danken, die in fernen und schwierigen Regionen wirken und oft auch unter Einsatz ihres Lebens Zeugnis ablegen für das Kommen des Reiches Gottes. Ihnen, der „Vorhut“ der Verkündigung des Evangeliums, gebührt die Freundschaft, Verbundenheit und Unterstützung aller Gläubigen. „Gott, (der) einen fröhlichen Geber liebt“ (2 Kor 9,7), erfülle sie mit geistlichem Eifer und tiefer Freude.

Wie das „Ja“ der Gottesmutter Maria wird jede großherzige Antwort der kirchlichen Gemeinschaft auf die Aufforderung Gottes zur Nächstenliebe eine neue apostolische und kirchliche Mutterschaft hervorrufen (vgl. Gal 4,4.19.26), die dann, wenn sie sich vom Geheimnis Gottes überraschen lässt, der die Liebe ist und, „als aber die Zeit erfüllt war, seinen Sohn sandte, geboren von einer Frau und dem Gesetz unterstellt“ (Gal 4,4), den neuen Aposteln Zuversicht und Mut schenken wird. Und diese Antwort wird alle Gläubigen „fröhlich in der Hoffnung“ (Röm 12,12) machen bei der Umsetzung des Planes Gottes, der will, „dass das ganze Menschengeschlecht ein Volk Gottes bilde, in den einen Leib Christi zusammenwachse und zu dem einen Tempel des Heiligen Geistes aufgebaut werde“ (Ad gentes, 7).

Aus dem Vatikan, 6. Februar 2010.

Benedikt XVI.

2.

Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010

Lieben und geliebt werden

Der Weltmissions-Sonntag ist die größte Solidaritätsaktion der Welt. Heute zeigen sich weltweit alle Gläubigen durch Gebet und Spende mit den 1.100 ärmsten Diözesen der Welt solidarisch. Drei dieser Diözesen befinden sich in Kambodscha. Das südostasiatische Königreich ist Beispielland der Päpstlichen Missionswerke zum Monat der Weltmission. Ebenso wie das Land ist auch die Kirche schwer von der Schreckensherrschaft der Roten Khmer unter Pol Pot und dem Mord an

1,7 Millionen Menschen gezeichnet. Nahezu alle Priester und Bischöfe wurden damals Opfer des Terrorregimes.

Die Kirche befindet sich heute wieder im Aufbau: Die 24.000 Katholiken Kambodschas sind weniger als ein Prozent der mehrheitlich buddhistischen Bevölkerung. Doch gerade diese Kirche setzt sich unermüdlich für die Menschen ein. Kambodscha ist ein Land der Verstümmelten. Viele Menschen wurden Opfer von Landminen und Krankheiten. Sie sind körperlich schwer behindert. Für sie werden die Gläubigen durch ihre Nähe und Anteilnahme unverzichtbare Botschafter der grenzenlosen Liebe Gottes.

Ein leuchtendes Beispiel dafür ist der spanische Jesuitenmissionar Pater Jorge: Eines Tages begleitete er das junge Landminenopfer Da Seum zu einer Bein-Amputation ins örtliche Krankenhaus. Angsterfüllt musste der Kambodschaner stundenlang auf den schweren Eingriff warten. Besorgt betrat Pater Jorge den Operationsaal. Da Seum lag einsam auf dem Operationstisch, die Arme weit ausgebreitet. An ihnen hing jeweils eine Infusion. Als Da Seum seinen Freund Jorge sah, verflog seine Angst und er freute sich über dessen Gegenwart. Da traf es Pater Jorge mitten ins Herz: „Das ist Jesus am Kreuz!“ Pater Jorge ließ dieses Bild des am Bein amputierten Freundes als Kreuz schnitzen und nannte es „Handicapped Jesus“. Dieses spezielle Kreuz hat sich tief in das Leben der kambodschanischen Kirche eingepägt. Es zeigt den leidgeprüften Menschen Kambodschas, dass Jesus sich mit den Armen und Leidenden identifiziert.

„Was ihr den Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40), sagt Jesus im Matthäusevangelium. Die Liebe zu den Ärmsten der Armen, die Erfahrung, in ihnen Jesus zu sehen, erfüllte auch das Leben der Seligen Mutter Teresa von Kalkutta. Die rastlose Missionarin der grenzenlosen Nächstenliebe bezeugte dieses Evangelium in einzigartiger Weise. In diesem Jahr feiert die populäre Selige ihren 100. Geburtstag. Wie ist es möglich, dass eine kleine Nonne albanischer Herkunft, Lehrerin an einer Mädchenschule in Kalkutta, in einem halben Leben die Herzen von Jung und Alt, von Arm und Reich, von Christen und Andersgläubigen eroberte? Warum wurde ihr faltenreiches

Gesicht zu einer Art moderner „Ikone“, ihr Name zu einem Synonym für den selbstlosen Dienst am Nächsten?

Das Geheimnis dieser modernen Missionarin liegt in ihrer engen Zugehörigkeit zu Christus, dessen Licht und Liebe allen Menschen zu bringen der Auftrag und der tiefste Grund ihres Wirkens war. Gerade weil sie in ihrem Herzen nur Christus gehören wollte, konnte sie ihre Arbeit der ganzen Welt widmen, den im materiellen oder spirituellen Sinn Ärmsten der Armen. Ein indischer Minister meinte einmal zu Mutter Teresa: „Sie und ich, wir tun beide Sozialarbeit. Aber da ist ein großer Unterschied zwischen Ihnen und uns: Wir tun es für etwas – Sie tun es für jemanden!“

Sie, die nichts besaß, gab doch alles, nämlich die Liebe Jesu, die sie selbst im Herzen trug. Sie verkündete durch ihr Leben die Worte „Dazu sind wir geschaffen worden: zu lieben und geliebt zu werden!“ Mutter Teresa verwirklichte dadurch die missionarische Grundbotschaft der Kirche: Gott ist die Liebe! Das ist die Botschaft, die die Kirche in Kambodscha und in der ganzen Welt verkündet. Alle Menschen, ob jung oder alt, gesund oder krank, sind von Gott geliebt und zum Lieben berufen. Das gibt dem Menschen seine Würde, das macht ihn frei.

Tausende von Ordensleuten und Missionaren waren über die Jahrhunderte – und sind auch heute

noch – von der Liebe Jesu Christi beseelt. Diese Liebe drängt sie, hinauszugehen aus den Sicherheiten ihrer Heimat und ihrer eigenen Kultur, um Christus, das „Licht der Völker“, bekannt zu machen bis an die Grenzen der Erde. Unterstützen wir sie in ihrer Arbeit und in ihrem Zeugnis für den Glauben: durch unser Gebet und durch unsere Spende für ihre konkreten Taten zeugnishafter Nächstenliebe.

Mit einem herzlichen „Vergelt’s Gott“ für Ihre Gebete und materiellen Hilfen in der Vergangenheit bitten wir Bischöfe Österreichs Sie auch heuer wieder, das Netzwerk der Nächstenliebe durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende zu unterstützen. Durch Ihre Mithilfe sichern die Päpstlichen Missionswerke (Missio) die Grundversorgung der 1.100 Missionsdiözesen, damit diese den Menschen mit der Liebe Gottes nahe sein können.

Mit der Bitte um die mütterliche Fürsprache Mariens für die Mission und uns alle erteilen wir Ihnen und denen, mit denen Sie in Liebe verbunden sind, den bischöflichen Segen!

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs.
Im Oktober 2010.

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

1.

Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“, Heft 10 – „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Kanonistische Klärungen zu den pastoralen Initiativen der Österreichischen Bischofskonferenz“

Vor kurzem erschienen ist das zehnte Heft der Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ mit dem Titel „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Kanonistische Klärungen zu den pastoralen Initiativen der Österreichischen Bischofskonferenz“, hrsg. vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wien 2010.

Dieses Heft ist erhältlich zum Preis von € 4,20 im Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wollzeile 2, A-1010 Wien; Tel.: +43 / 1 / 516 11-3280; E-Mail: sekretariat@bischofskonferenz.at.

2.

Broschüre „Die Wahrheit wird euch frei machen“.
Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt

Aufgrund der entsprechenden Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz in der Frühjahrsvollversammlung 2010 und in der Sommervollversammlung 2010 wurde von einer durch die Bischofskonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe eine Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich mit Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt ausgearbeitet, die im Rahmen der Broschüre „Die Wahrheit wird euch frei machen“ veröffentlicht wurde. Diese Broschüre wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben und ist in den Bischöflichen Ordinariaten der österreichischen Diözesen erhältlich. Als elektronisches Dokument im pdf-Format ist die Rahmenordnung sowohl in der Langfassung als auch in der Kurzfassung auf www.ombudsstellen.at und auf www.bischofskonferenz.at zum Download bereitgestellt.

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)

Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

Für den Inhalt verantwortlich:

Bischof Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics

Redaktion: Mag. Walter Lukaseder

Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien

Druck: REMAprint, Neulerchenfelderstraße 35, A-1160 Wien

Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

Offenlegung nach § 25 MG: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber des fallweise erscheinenden Medienwerks „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1010 Wien

P.b.b.